



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

12. Jahrgang

Schwerin, den 15. März

Nr. 3/2002

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Erste Verordnung zur Änderung der Fachgymnasiumsverordnung Ändert VO vom 10. Dezember 1999 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-42.....	116
Erste Verordnung zur Änderung der Höheren Berufsfachschulverordnung Ändert VO vom 21. Dezember 2000 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-45.....	116
Erste Verordnung zur Änderung der Fachoberschulverordnung Ändert VO vom 26. September 2001 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-49.....	117
Fünfter Erlass zur Änderung des Erlasses „Schulbuchkatalog für allgemein bildende und berufliche Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ Mittl.bl. BM M-V 2002, Sonder-Nr. 2 S. 2 – Berichtigung –	118

Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den gestuften Bachelor- und Master-Studiengang Business Informatics an der Universität Rostock.....	118
--	-----

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung.....	131
Stellenausschreibung – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 671 – Berichtigung –	133
Stellenausschreibungen an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2002/2003.....	134
Einstellungstermin für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern.....	141

Fortsetzung auf S. 114

	Seite
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	141
Bilateraler Lehreraustausch 2003/2004.....	142
Pensionierte Lehrkräfte aus allen Bundesländern für das NRW-Seniorenprogramm gesucht.....	142
Studienaufenthalt in Japan 2002.....	142
„Leben, lernen, arbeiten in Europa“.....	143
Hospitation schwedischer Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer an Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.....	143
Fortbildungsangebot für Lehrerinnen und Lehrer.....	144
Information zur Kampagne „Werde Informatikerin“.....	145
Bundeswettbewerb Umwelt.....	145
Schreibwettbewerb von Disney Channel Fantastische Filmfabrik.....	145
Wasserwelten – Lebensräume am und im Wasser	146
Jugendwettbewerb „Mission: Possible – kämpft für die Umwelt!“.....	146
Wettbewerb „SPURT“ – Schülerprojekte um Roboter-Technik.....	146
Kinder werden Umweltfreunde Aktion 2002-Rio+10 – Schulfeste als Umweltfest gestalten.....	147
Sommertheater Pustebume.....	147
Wettbewerb „JANUS – Geographie bilingual“.....	147
Internationaler Zeichenwettbewerb zu Umweltthemen.....	148
Wettbewerb der Stiftung zur Förderung der Philatelie und Postgeschichte zum Thema „Wald“.....	148
GEMEINSAM HANDELN – VONEINANDER LERNEN – ZUSAMMENWACHSEN.....	148
Wettbewerb NaturTageBuch 2002 zum Thema „Tierkinder“.....	149
Unterrichtssatz und Buch zum Thema Epilepsie „Bei Timm wird alles anders“ der Deutschen Epilepsie-Vereinigung e. V.....	149
Unbefristete und befristete Einstellungen in den Schuldienst an allgemein bildenden Schulen Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 551 – Berichtigung –	149
Pressemitteilungen:	
– Europäische Kommission bewilligt Forschungsgelder zur Untersuchung und Erhaltung historischer Schiffwracks in Nordeuropa.....	150
– Mecklenburg-Vorpommern setzt mit eigenem Kulturportal bundesweit einen Meilenstein – unter www.kulturportal-mv.de gestartet Die gesamte Landeskultur geht online und mit ihr die Künstler selbst.....	150

Fortsetzung auf S. 115

	Seite
– Neues Gesicht aus Mecklenburg-Vorpommern im Wissenschaftsrat – Bundespräsident beruft Catrin Bludszuweit in das höchste deutsche Wissenschaftsgremium.....	151
– Neue Medien im Unterricht – Bildungsministerium gibt umfassende Informationsbroschüre über die Landsinitiative für allgemein bildende Schulen heraus.....	151
– Alle Eltern in Mecklenburg-Vorpommern erhalten Informationsflyer „Schule M-V“ – Gemeinsam entwickeln wir unsere Schule weiter“	151
– Bildungsminister Kauffold startete den Projekt-Zyklus 2002 „Künstler für Schüler“ im Rahmen des landesweiten Bündnisses „Kultur gegen Gewalt“	151
– Qualität der Bildung ist ein Schwerpunkt in der Arbeit der Landesregierung – Mecklenburg-Vorpommern spart nicht bei der Bildung	152
– Greifswald-Lund-Award an der Greifswalder Universität verliehen.....	152
– Pommersches Landesmuseum erhält 2002 Förderung in Höhe von 179.000 1	152
– Deutsches Meeresmuseum Stralsund im Jahr 2002 mit 441.756 1 gefördert.....	153
– Aktuelle Statistik der Kultusministerkonferenz für das Schuljahr 2000 verdeutlicht, dass Mecklenburg-Vorpommern im bundesweiten Vergleich bei allen Schulformen kleine Klassen hat.....	153
– CDU fordert mit Abschaffung des Lehrpersonalkonzeptes (LPK) betriebsbedingte Kündigungen von 5.000 Lehrern.....	154
– Die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern sind nicht nur bundesweit führend bei der Vermittlung der Computerkenntnisse, sondern gehören auch in puncto Vorbereitung auf den Beruf mit zu den Klassenbesten.....	154

I. Amtlicher Teil

Erste Verordnung zur Änderung der Fachgymnasiumsverordnung¹

Vom 31. Januar 2002

Aufgrund des § 22 Abs. 7 und des § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 69 Nr. 2, 3 und 5 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)², zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)³, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

§ 13 der Fachgymnasiumsverordnung vom 10. Dezember 1999 (Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern wird eine mangelhafte Leistung in einem Fach durch eine mindestens gute Leistung in einem anderen Fach oder jeweils zwei mindestens befriedigende Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen.“

2. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In den Fächern Deutsch, erste und zweite Fremdsprache, Mathematik und dem beruflichen Schwerpunktfach können mangelhafte Leistungen nur untereinander ausgeglichen werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Schwerin, den 31. Januar 2002

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 116

¹ Ändert VO vom 10. Dezember 1999; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-42

² Mittl.bl. KM M-V S. 158

³ Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

Erste Verordnung zur Änderung der Höheren Berufsfachschulverordnung¹

Vom 31. Januar 2002

Aufgrund des § 30, des § 9 Abs. 1 und des § 69 Nr. 3 und 5 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)², zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)³, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Höhere Berufsfachschulverordnung vom 21. Dezember 2000 (Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 127) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satzteil „im Sinne des „Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596)“ durch den Satzteil „im Sinne des „Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046)“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 2 wird der Satzteil „zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1994 (BGBl. I S. 1168), durch den Satzteil „zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983)“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern wird eine mangelhafte Leistung in einem Fach durch eine mindestens gute Leistung in einem anderen Fach oder jeweils zwei mindestens befriedigende Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen.“

¹ Ändert VO vom 21. Dezember 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-45

² Mittl.bl. KM M-V S. 158

³ Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fächern der schriftlichen Prüfung und im berufspraktischen Lernbereich können mangelhafte Leistungen nur untereinander ausgeglichen werden.“

300; 1994 S. 858)⁴ und keine Arbeitnehmer im Sinne des „Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 902), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046)“.

3. § 16 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, keine Dienstkräfte im Sinne des „Personalvertretungsgesetzes vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 125, 176,

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Artikel 2

Schwerin, den 31. Januar 2002

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 116

Erste Verordnung zur Änderung der Fachoberschulverordnung¹

Vom 31. Januar 2002

Aufgrund des § 23 Abs. 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 1, § 30 Nr. 1 bis 6 sowie § 69 Nr. 3 und 5 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)², zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)³, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Fachoberschulverordnung vom 26. September 2001 (Mittl.bl. BM M-V S. 564) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Mit einem Bildungsgang der Fachoberschule gleichwertig sind

1. die Bildungsgänge der mindestens zweijährigen Fachschule für Wirtschaft, Technik, Gestaltung, Seefahrt, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Sozialpädagogik,
2. die Bildungsgänge der dreijährigen Höheren Berufsfachschule,
3. die Bildungsgänge der zweijährigen Höheren Berufsfachschule für Wirtschaft, Gewerbe, Technik in Verbindung mit einem halbjährigen Betriebspraktikum sowie
4. die mindestens dreijährigen dualen Bildungsgänge der Berufsschule,

jeweils in Verbindung mit Zusatzunterricht und Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern wird eine mangelhafte Leistung in einem Fach durch eine mindestens gute Leistung in einem anderen Fach oder jeweils zwei mindestens befriedigende Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen.“

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„In den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und dem beruflichen Schwerpunktfach können mangelhafte Leistungen nur untereinander ausgeglichen werden.“

3. § 16 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, keine Dienstkräfte im Sinne des „Personalvertretungsgesetzes vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 125, 176, 300; 1994 S. 858) und keine Arbeitnehmer im Sinne des „Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 902), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046)“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Schwerin, den 31. Januar 2002

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 117

¹ Ändert VO vom 26. September 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-49

² Mittl.bl. KM M-V S. 158

³ Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

Fünfter Erlass zur Änderung des Erlasses „Schulbuchkatalog für allgemein bildende und berufliche Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“

Mittl.bl. BM M-V 2002, Sonder-Nr. 2 S. 2

– Berichtigung –

Das Datum muss richtig lauten: **31.** Januar 2002.

Schwerin, den 15. März 2002

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 118

Prüfungsordnung für den gestuften Bachelor- und Master-Studiengang Business Informatics an der Universität Rostock

Vom 28. November 2001

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)¹ hat der Akademische Senat der Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den gestuften Bachelor- und Master-Studiengang Business Informatics als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Graduierung
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungs- und Meldefristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit und Mängel im Prüfungsverfahren
- § 9 Arten von Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung von Fachprüfungen
- § 16 Sonderregelungen
- § 17 Einsicht in Prüfungsakten
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung

II. Bachelorprüfung

- § 19 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 20 Zulassung
- § 21 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 25 Zeugnis und Urkunde

III. Masterprüfung

- § 26 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 27 Zulassung
- § 28 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 29 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 30 Zusatzfächer
- § 31 Ergebnis der Masterprüfung
- § 32 Zeugnis und Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss; die Masterprüfung dann zu einem weiteren

berufsqualifizierenden Abschluss des gestuften Studienganges Business Informatics. Die zugehörigen Prüfungen folgen dem Charakter und Ziel der Ausbildung. Sie befördern das ständige Aneignen grundlegender Fakten und Zusammenhänge, verlangen das selbstständige schöpferische Anwenden des Wissens und dienen der Feststellung, ob der Kandidat das jeweilige Ziel des Studiums erreicht hat.

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

(2) Prüfungen im Sinne dieser Ordnung sind die Bachelorprüfung mit den in § 19 Abs. 2 aufgeführten Fachprüfungen und der Bachelorarbeit sowie die Masterprüfung mit den in § 26 Abs. 2 benannten Fachprüfungen und der Masterarbeit unter Einschluss eines Kolloquiums zu ihrer Disputation.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Basis- und Fachstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundzüge seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium zum Erwerb des Mastergrades erfolgreich fortzusetzen und ausgeprägte praxisorientierte Fähigkeiten und Fertigkeiten anzuwenden.

(4) Durch die Masterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das wissenschaftliche Ziel des Masterstudiums erreicht hat und die für seine wissenschaftlich fundierte Tätigkeit in der Berufspraxis notwendigen interdisziplinären und integrativen Zusammenhänge seines Faches beherrscht.

§ 2 Graduierung

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science in Business Informatics“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science in Business Informatics“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den gestuften Studiengang Business Informatics beträgt insgesamt zehn Semester. Sie setzt sich aus dem siebensemestrigen Bachelorstudium und dem anschließenden dreisemestrigen Masterstudium zusammen.

(2) Das Bachelorstudium umfasst 147 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen, davon sind 20 Semesterwochenstunden obligatorische Sprachausbildung. Es gliedert sich in das viersemestrige Basisstudium mit 101 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen und das dreisemestrige Fachstudium mit 46 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen, der Bachelorarbeit und einem 16-wöchigen, wissenschaftlich betreuten Unternehmenspraktikum im 7. Semester.

(3) Das Masterstudium umfasst das dreisemestrige Vertiefungsstudium mit 53 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen vorwiegend im 8. und 9. Semester und der Masterarbeit im zehnten Semester, einschließlich eines Kolloquiums zu ihrer Disputation.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungs- und Meldefristen

(1) Der Masterprüfung geht die Bachelorprüfung voraus. Die Bachelorprüfung besteht aus sieben Fachprüfungen (§ 19 Abs. 2) und der Bachelorarbeit (§§ 21, 22). Die Masterprüfung besteht aus vier Fachprüfungen (§ 26 Abs. 2) und der Masterarbeit (§§ 28, 29). Fachprüfungen setzen sich zusammen aus Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Sechs Fachprüfungen der Bachelorprüfung sind studienbegleitend bis zum Ende des sechsten Fachsemesters, die Fachprüfung Wirtschaftsinformatik-Kernstudium und die Bachelorarbeit bis zum Ende des siebenten Fachsemesters abzulegen. Die Fachprüfungen der Masterprüfung sind bis zum Ende des neunten Fachsemesters und die Masterarbeit einschließlich ihrer Disputation bis zum Ende des zehnten Fachsemesters zu erbringen. Die Ausgabe der Themen für die Bachelor- und die Masterarbeit soll in der Regel so rechtzeitig erfolgen, dass sie unter Einschluss ihrer Bewertung in der jeweiligen Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer spätestens acht Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt. Beginn und Ort der Fachprüfungen werden eine Woche vor Beginn der jeweiligen Prüfung durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht. Die Fachprüfungen werden grundsätzlich in jedem Semester im festgelegten Prüfungszeitraum nach der Vorlesungszeit abgelegt.

(4) Der Kandidat hat sich zu den Fachprüfungen zu melden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erfolgen. Die Meldefristen werden durch das Prüfungsamt durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen.

(5) Überschreitet ein Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß Absatz 2 die Prüfung abzulegen ist oder er sich gemäß Absatz 4 für die Prüfung zu melden hat, bei der Bachelorprüfung beziehungsweise der Masterprüfung um mehr als zwei Semester, so gilt die betreffende Prüfung als abgelegt und „nicht bestanden“. Es gilt dabei nur die Prüfungsleistung der Fachprüfung als „nicht bestanden“, die der Kandidat nicht rechtzeitig abgelegt hat oder zu der er sich nicht rechtzeitig gemeldet hat. Versäumnisgründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Die Dauer der Nachfrist bestimmt sich nach den anerkannten Versäumnisgründen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und andere durch diese Prüfungsordnung zugewiesene Aufgaben wird ein Prüfungsaus-

Anmerkung:

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die jeweils doppelte Personenbezeichnung in weiblicher und männlicher Form verzichtet. Der gesamte Text soll jedoch entsprechend verstanden werden.

schuss gebildet. Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder. Die Fakultät bestellt den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Statusgruppe der Professoren, ein Mitglied der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Student an. Für die Statusgruppen der Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiter sollen auch Vertreter des Fachbereichs Informatik gewonnen werden.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung. Er berichtet auf Anfrage der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und tatsächlichen Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss berät und entscheidet über Ausnahmeanträge. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden durch den Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter einberufen. Müssen unaufschiebbare Entscheidungen durch den Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter getroffen werden, dann ist der Prüfungsausschuss unverzüglich darüber zu informieren.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Ausschusssitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Mitglieder der Statusgruppe der Professoren anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder in dessen Abwesenheit die seines Vertreters den Ausschlag.

(5) Der Prüfungsausschuss kann regelmäßig wiederkehrende Aufgaben an den Vorsitzenden übertragen. Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschussvorsitzenden kann der Betroffene den Prüfungsausschuss anrufen. Die Anrufung hat aufschiebenden Charakter. Mit der Wahrnehmung von Aufgaben zur Durchführung der Bachelorarbeit beauftragt der Prüfungsausschuss den Studiengangsverantwortlichen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(8) Von der Beratung und Beschlussfassung über konkrete Personen ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer über diese Person das Sorgerecht hat oder zu dieser Person in einer engen persönlichen Beziehung steht oder nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Lan-

deshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben werden.

(3) Als Prüfer und Beisitzer ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat oder zu dieser in einer engen persönlichen Beziehung steht oder nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(4) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. § 5 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Rahmen eines gestuften Studienganges Business Informatics an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Wesentlichen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des gestuften Studienganges Business Informatics an der Universität Rostock entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Liegen derartige Voraussetzungen bezüglich der Anerkennung von an ausländischen Universitäten und Hochschulen verbrachten Studienzeiten und erbrachten Studienleistungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bachelorprüfungen, die der Kandidat an anderen Universitäten und Hochschulen im gleichen Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Soweit die Bachelorprüfung Fächer nicht enthält, die im gestuften Studiengang Business Informatics an der Universität Rostock Gegenstand der Bachelorprüfung, nicht aber der Masterprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Einzelne Fachprüfungen der Bachelorprüfung, die der Kandidat an anderen Universitäten und Hochschulen im gleichen Studiengang bestanden hat, können als Bestandteil der Bachelorprüfung an der Universität Rostock angerechnet werden. Die Anrech-

nung von mehr als der Hälfte der nach dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Fachprüfungen oder der Bachelorarbeit kann versagt werden.

(4) Bachelorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. In begründeten Ausnahmefällen können andere Prüfungsleistungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit im Wesentlichen nachgewiesen wird. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können bei entsprechender inhaltlicher Übereinstimmung in Bezug auf das Unternehmenspraktikum anerkannt werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 12 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1, 2 und 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit und Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 12 bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so gilt Satz 1 für die gesamte Fachprüfung und nicht nur für einzelne Prüfungsleistungen.

(2) Ein Kandidat kann bis spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes schriftlich ohne Angabe von Gründen seinen Rücktritt von Fachprüfungen erklären, zu denen er sich gemeldet hat. § 4 Abs. 5 bleibt davon unberührt. Danach eintretende Gründe für ein Versäumnis müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes notwendig. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die

Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungstermin fest. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entsprechend Absatz 2 angezeigt werden.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die jeweilige Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt, wenn ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und vom jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer angezeigt werden.

(7) Zwölf Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 6 nicht mehr getroffen werden.

§ 9

Arten von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 10),
2. mündliche Prüfungsleistungen (§ 11) sowie
3. Bachelorarbeit und Masterarbeit mit Disputation.

(2) Beim Erbringen von Prüfungsleistungen sind die Sonderregelungen des § 16 zu beachten.

(3) Schriftliche und mündliche Prüfungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgelegt. Dabei richtet sich die Sprache, in der eine Prüfungsleistung erbracht werden soll, in der Regel nach der Sprache, die in der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung – entsprechend der Festlegung des Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung – hauptsächlich verwandt wurde.

§ 10

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(2) Klausuraufgaben und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-System sind unzulässig.

§ 11

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Prüfung wird als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfer beziehungsweise Beisitzer. Die Dauer einer mündlichen Prüfung sollte für einen Kandidaten mindestens 15 Minuten betragen und grundsätzlich 30 Minuten nicht überschreiten. Die Anlagen 1 und 2 regeln die konkreten Zeiten für diesen Studiengang.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die in einem späteren Prüfungszeitraum die gleiche Prüfung ablegen wollen, können – sofern es die räumlichen Verhältnisse erlauben – als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den oder die Kandidaten.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden, wobei die angegebenen englischsprachigen Notenbezeichnungen verwendet werden können:

1 = sehr gut / excellent	eine hervorragende Leistung,
2 = gut / good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend / satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend / sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend / fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Noten können mit Zwischenwerten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 sowie 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut / excellent,
über 1,5 bis 2,5	gut / good,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend / satisfactory,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend / sufficient,
über 4,0	nicht ausreichend / fail.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Masterarbeit unter Einschluss ihrer Disputation mindestens mit „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen wurden.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung nicht bestanden ist. Hat der Kandidat die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erhält er einen entsprechenden Bescheid des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 14

Freiversuch

(1) Hat ein Kandidat nach ununterbrochenem Studium die gesamte Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 1 erstmals vollständig abgelegt, so gilt die Masterprüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht un-

ternommen (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfung kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

(2) Der Kandidat hat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen, dass er vom Freiversuch gemäß Absatz 1 Satz 1 Gebrauch machen will. Die Erklärung ist gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung zur ersten Fachprüfung des Masterstudiums beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Freiversuch wird nur dann anerkannt, wenn am Ende der Regelstudienzeit des Masterstudiums festgestellt wird, dass der Kandidat die Voraussetzungen für den Freiversuch im Rahmen der Masterprüfung erfüllt hat.

(3) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Fachprüfung ist innerhalb der in § 15 geregelten Fristen abzulegen. Ein zweiter Freiversuch bei der Masterprüfung ist ausgeschlossen.

(4) Ein Studium gilt für die Dauer einer Beurlaubung oder für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs oder eines Erziehungsurlaubs gemäß § 65 Abs. 3 Landeshochschulgesetz als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1. Das Gleiche gilt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in Organen der Studentenschaft, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der im Einzelfall grundsätzlich bis zu zwei Semestern berücksichtigen kann.

§ 15

Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung ist im Bachelorstudium gemäß § 19 Abs. 2 beziehungsweise im Masterstudium gemäß § 26 Abs. 2 zulässig, wenn der Kandidat nur jeweils eine Fachprüfung nicht bestanden hat. Darüber hinaus ist im Bachelorstudium die zweite Wiederholung von drei weiteren nicht bestandenen Fachprüfungen zulässig, wenn diese Fachprüfungen jeweils erstmals in der Regelstudienzeit abgelegt und nicht bestanden worden sind. Für das Masterstudium gilt die Wiederholungsmöglichkeit für eine weitere Fachprüfung, wenn diese in der Regelstudienzeit erstmals abgelegt und nicht bestanden worden ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Fachprüfungen, die im Rahmen eines Freiversuchs gemäß § 14 abgelegt worden sind, bleiben unberücksichtigt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag.

(4) Eine erfolgreich abgeschlossene Bachelorarbeit beziehungsweise Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.

(5) Die Wiederholung einer Fachprüfung hat innerhalb von sechs Monaten im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden

Semesters zu erfolgen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Fristen für Wiederholungen werden durch eine Beurlaubung oder eine Exmatrikulation nicht berührt, soweit der Kandidat die Beurlaubung oder Exmatrikulation zu vertreten hat.

(6) Versäumnisgründe bezüglich der Termine, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studenten schriftlich mitzuteilen ist.

§ 16

Sonderregelungen

Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Beschwerden oder Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 17

Einsicht in Prüfungsakten

(1) Einsicht in die Prüfungsunterlagen der Bachelorprüfung kann in den ersten zwei Wochen des auf den Prüfungszeitraum folgenden Semesters beim jeweiligen Prüfer erfolgen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Einsicht in die Prüfungsunterlagen der Bachelorarbeit beziehungsweise der Masterprüfung und der Masterarbeit kann auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Der Antrag ist binnen vier Wochen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Als Abschluss des Prüfungsverfahrens gilt der Termin der Notenbekanntgabe. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Unbeschadet davon besteht im Falle der Anfechtung einer Prüfungsentscheidung das Recht zur Einsicht in Prüfungsunterlagen bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses

ses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- beziehungsweise Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungsergebnisses ausgeschlossen.

II. Bachelorprüfung

§ 19

Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend im Basis- und Fachstudium durchgeführt. Sie besteht aus sieben Fachprüfungen und der Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorprüfung umfasst die folgenden Fachprüfungen:

1. Grundlagen der Wirtschaftsinformatik,
2. Praktische Informatik,
3. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre,
4. Mathematik,
5. Statistik und Ökonometrie,
6. Operations Research und
7. Wirtschaftsinformatik-Kernstudium.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind nach Maßgabe der Studienordnung die Stoffgebiete der den Fachprüfungen nach Anlage 1 zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe der Studienordnung für das jeweilige Prüfungsfach angeboten werden.

(5) Die Dauer und die Art der Fachprüfungen regelt Anlage 1.

§ 20 Zulassung

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und
2. mindestens das letzte Semester im gestuften Studiengang Business Informatics an der Universität Rostock eingeschrieben war,

3. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Bachelorprüfung nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen,

– wenn der Kandidat die Bachelorprüfung in einem Business-Informatics-Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder

– wenn er sich in einem dieser Studiengänge in einem Prüfungsverfahren befindet oder

– die Diplom-Vorprüfung in einem Studiengang Wirtschaftsinformatik endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Zulassung zur letzten Fachprüfung ist zu versagen, wenn die gemäß Anlage 1 zu erbringenden Zulassungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen sind.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung der Bachelorprüfung ist innerhalb der Meldefrist schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Fachprüfung sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

Der Prüfungsausschuss kann das Nachreichen der Unterlagen gestatten, wenn ihr Beibringen in der gesetzten Frist unmöglich ist. Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(6) Dem Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen sind die entsprechenden Belege über die Erfüllung der jeweiligen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Anlage 1 A beizufügen. Bei der Beantragung des Themas der Bachelorarbeit sind Leistungsnachweise gemäß Anlage 1 B vorzulegen. Die Anforderungen für die Leistungsnachweise werden vom verantwortlichen Lehrenden zu Beginn der jeweils fachlich relevanten Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

§ 21

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung, die die wissenschaftliche Grund- und Fachausbildung nachweist und belegt, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen

Frist ein Problem aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema einer Bachelorarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen in diesem Fach nach § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Studiengangsverantwortlichen im Auftrage des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen, sie begründen jedoch keinen Anspruch.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Studiengangsverantwortliche im Auftrage des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für seine Bachelorarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Studiengangsverantwortlichen im Auftrage des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann vom Kandidaten nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Studiengangsverantwortliche im Auftrag des Prüfungsausschusses unter Anhörung des Betreuers die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(6) Wird die Bearbeitung durch den Kandidaten während der Bearbeitungszeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen verhindert, so kann auf begründeten Antrag und bei Zustimmung des Betreuers die Abgabefrist durch den Studiengangsverantwortlichen um die Zeit der Verhinderung, jedoch höchstens um vier Wochen verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so hat der Kandidat das Thema zurückzugeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben.

(7) Die Bachelorarbeit kann – gemäß Antrag des Kandidaten und in Abstimmung mit dem Betreuer – in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. In der jeweils anderen Sprache ist eine aussagekräftige Inhaltsdarstellung mit Ausweis der Ergebnisse beizufügen.

§ 22

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Studiengangsbeauftragten abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend ge-

kennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit soll innerhalb von drei Wochen von zwei Prüfern, die durch den Studiengangsverantwortlichen im Auftrag des Prüfungsausschusses bestellt werden, durch Gutachten mit Note gemäß § 12 bewertet werden, es sei denn, dass ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf unangemessen verzögert würde. In den letztgenannten Fällen ist ein zweiter Prüfer zu beteiligen, wenn die Bachelorarbeit von dem einen Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet ist. Erstgutachter ist der Prüfungsberechtigte, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der vorliegenden Gutachten.

(4) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal durch die Bearbeitung eines neuen Themas wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung ist innerhalb von drei Monaten nach Nichtbestehen zu stellen. Der Studiengangsverantwortliche entscheidet unter Berücksichtigung der geltenden Fristen, bis zu welchem Zeitpunkt das neue Thema auszugeben ist.

§ 23

Zusatzfächer

Auf Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann der Kandidat im Rahmen der Bachelorprüfung in höchstens drei zusätzlichen Fächern Prüfungen ablegen. Die Noten dieser Zusatzfächer werden bei der Festlegung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt. Auf Antrag können sie auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 24

Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Der Kandidat hat die Bachelorprüfung bestanden, wenn er die Fachprüfungen und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen hat.

(2) Aus den Noten der Fachprüfungen und der Note der Bachelorarbeit wird gemäß § 12 eine Gesamtnote der Bachelorprüfung gebildet. Dabei wird die Note der Bachelorarbeit zweifach gewichtet.

(3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt werden, wenn der gemäß Absatz 2 ermittelte Notendurchschnitt mindestens 1,2 beträgt.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt.

§ 25

Zeugnis und Urkunde

(1) Hat ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In

das Zeugnis werden neben den Noten der Fachprüfungen das Thema der Bachelorarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten werden die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren sowie das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 23) in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Studiengangsverantwortlichen im Auftrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet. Diese Urkunde wird vom Dekan und vom Studiengangsverantwortlichen im Auftrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Zeugnis und Urkunde gemäß Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 werden erst ausgehändigt, wenn der Nachweis über das erfolgreich absolvierte Unternehmenspraktikum vorgelegt wurde. Über dieses Praktikum wird ein gesondertes Zertifikat unter Nennung des bearbeiteten Themas, der Dauer und des betreuenden Unternehmens ausgefertigt. Es ist von der Fakultät zu siegeln und vom Praktikumsbeauftragten zu unterzeichnen.

(4) Zeugnisse und Urkunden werden zweisprachig in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(5) Nachweise über die Sprachqualifikation werden als gesonderte Zertifikate erteilt.

III. Masterprüfung

§ 26

Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend im Vertiefungsstudium durchgeführt. Sie besteht aus vier Fachprüfungen, die zum Ende des neunten Fachsemesters gemäß Anlage 2 abgeschlossen sein sollen, und der Masterarbeit mit Kolloquium.

(2) Die Masterprüfung umfasst Fachprüfungen zu folgenden Fachgebieten:

1. Theoretische Informatik,
2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
3. Wirtschaftsinformatik-Vertiefungsstudium und
4. Wirtschaftsinformatik-Spezialisierungsstudium (gemäß Anlage 3).

(3) Die Regelungen von § 19 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend, jedoch unter Bezugnahme auf Anlage 2.

§ 27

Zulassung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvor-

schrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und

2. ein Bachelorstudium Business Informatics an der Universität Rostock erfolgreich abgeschlossen hat oder einen äquivalenten Abschluss nachweisen kann,
3. mindestens das letzte Semester im gestuften Studiengang Business Informatics an der Universität Rostock eingeschrieben war.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Masterprüfung in einem Business-Informatics-Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder wenn er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Entsprechendes gilt für eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung in einem anderen Studiengang mit gleichen Studieninhalten.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung der Masterprüfung ist innerhalb der Meldefrist schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Fachprüfung sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist und
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat von der Freiversuchsregelung gemäß § 14 Gebrauch machen will.

Der Prüfungsausschuss kann das Nachreichen der Unterlagen zulassen, wenn ihr Beibringen in der gesetzten Frist unmöglich ist. Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(5) Zur Vergabe des Themas der Masterarbeit sind Leistungsnachweise entsprechend Anlage 2 vorzulegen, die in der Regel gemäß § 12 bewertet werden. Die Anforderungen für die Leistungsnachweise werden vom verantwortlichen Lehrenden zu Beginn der jeweils fachlich relevanten Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(6) Im Spezialisierungsstudium Wirtschaftsinformatik „Spezielle Betriebswirtschaftslehre“ kann sich der Kandidat auf schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der mündlichen Prüfung befreien lassen, sofern die zugehörige Klausurarbeit mit 3,0 oder besser bewertet worden ist (siehe Anlage 2).

(7) Für Hauptseminare sind in der Regel folgende Leistungen zu erbringen:

- Anfertigen einer schriftlichen wissenschaftlichen Hausarbeit (Bearbeitungsumfang vier Wochen),
- Präsentation des Inhaltes der Arbeit und deren Disputation.

Hiervon abweichend kann der Prüfer im Ausnahmefall eine Leistung in einer anderen Form festlegen. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen werden für alle Studenten eines Semesters einheitlich festgelegt. Die Mitteilung hierüber erfolgt zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters. Über die erfolgreiche Teilnahme an dem Hauptseminar wird jeweils ein – in der Regel – benoteter Seminarschein ausgestellt.

§ 28

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, die die wissenschaftliche Ausbildung nachweist und belegt, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein interdisziplinäres und integrativ gelagertes Problem aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden unter Beachtung sozialer Bezüge zu bearbeiten.

(2) Das Thema einer Masterarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen in diesem Fach nach § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen, sie begründen jedoch keinen Anspruch.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für seine Masterarbeit erhalten kann, so dass diese in der Regelstudienzeit bewertet und auf dem Kolloquium disputiert werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss unter Anhörung des Betreuers die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(6) Wird die Bearbeitung durch den Kandidaten während der Bearbeitungszeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen verhindert, so kann auf begründeten Antrag und bei Zustimmung des Betreuers die Abgabefrist durch den Vorsitzenden des Prüfungs-

ausschusses um die Zeit der Verhinderung, jedoch höchstens um drei Monate, verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so hat der Kandidat das Thema zurückzugeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben.

(7) Die Masterarbeit kann – entsprechend dem Antrag des Kandidaten und in Abstimmung mit dem Betreuer – in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. In der jeweils anderen Sprache ist eine aussagekräftige Inhaltsdarstellung mit Ausweis der Ergebnisse und gesonderten Thesen zur Arbeit beizufügen.

§ 29

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Masterarbeit soll innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfern bewertet werden, es sei denn, dass ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf unangemessen verzögert würde. In den letztgenannten Fällen ist ein zweiter Prüfer zu beteiligen, wenn die Masterarbeit von dem einen Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet ist. Die Note der Masterarbeit wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfer gebildet. Erstgutachter ist der Prüfungsberechtigte, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat.

(3) Bewerten die Prüfer die Masterarbeit im arithmetischen Mittel als „nicht ausreichend“ (5,0), so ergibt sich als Gesamtnote der Masterarbeit ebenfalls „nicht ausreichend“ (5,0). Anderenfalls findet unter Leitung einer Prüfungskommission ein Kolloquium statt, auf dem der Kandidat die Ergebnisse der Masterarbeit vorstellt und disputiert.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreise der Prüfer der Masterarbeit einen Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Durchführung des Kolloquiums. Dieser Vorsitzende bestimmt zu Beginn des Kolloquiums neben den Prüfern der Masterarbeit weitere Mitglieder der Prüfungskommission aus dem Kreis der zum Beginn des Kolloquiums anwesenden Prüfungsberechtigten.

(5) Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit durchgeführt werden. Es ist öffentlich und wird durch ortsüblichen Aushang angekündigt. Dabei soll eine Gesamtdauer von 60 Minuten nicht wesentlich überschritten werden. Das Kolloquium besteht aus Vortrag und Disputation. Über das Kolloquium und die Beschlussfassung der Prüfungskommission ist ein Protokoll anzufertigen.

(6) In einer nicht öffentlichen Beratung im Anschluss an das Kolloquium bewertet die Prüfungskommission die Kolloquiumsleistung des Kandidaten mit einer Note gemäß § 12. Wurde die Kolloquiumsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Der Antrag ist inner-

halb von vier Wochen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(7) Wurden sowohl die Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ergibt sich die Gesamtnote der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der doppelt gewichteten Masterarbeit und der Kolloquiumsnote. Anderenfalls ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann einmal durch die Bearbeitung eines neuen Themas wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung ist innerhalb von drei Monaten nach Nichtbestehen zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet unter Berücksichtigung der geltenden Fristen, bis zu welchem Zeitpunkt das neue Masterarbeitsthema auszugeben ist.

§ 30 Zusatzfächer

Auf Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann der Kandidat im Rahmen der Masterprüfung in höchstens drei zusätzlichen Fächern Prüfungen ablegen. Die Noten dieser Zusatzfächer werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt. Auf Antrag können sie auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 31 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Der Kandidat hat die Masterprüfung bestanden, wenn er die Fachprüfungen und die Masterarbeit unter Einschluss der Bewertung des Kolloquiums mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen hat.

(2) Aus den Noten der Fachprüfungen und der Gesamtnote der Masterarbeit (unter Einschluss des Kolloquiums) wird gemäß § 12 eine Gesamtnote der Masterprüfung gebildet. Dabei wird die Gesamtnote der Masterarbeit (unter Einschluss des Kolloquiums) doppelt gewichtet.

(3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt werden, wenn der gemäß Absatz 2 ermittelte Notendurchschnitt mindestens 1,2 beträgt.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt.

§ 32 Zeugnis und Urkunde

(1) Hat ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, über die Ergebnisse der Fachprüfungen und die Gesamtnote ein Zeugnis. In das Zeugnis wird das Thema der Masterarbeit und deren Note

unter Einschluss der Bewertung des Kolloquiums aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten werden Zusatzfächer mit ihren Noten (§ 30) in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet. Diese Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Zeugnisse und Urkunden werden zweisprachig in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(4) Nachweise über die erworbene Sprachqualifikation werden als gesonderte Zertifikate erteilt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 33 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt grundsätzlich erstmals für die Prüfung von Kandidaten im Studiengang Business Informatics, die zum Wintersemester 2001/2002 an der Universität Rostock immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung immatrikuliert wurden, gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Für das Bachelorstudium findet die vorläufige Prüfungsordnung vom 3. August 1998¹ Anwendung. Für das anschließende Masterstudium gilt die vorliegende Prüfungsordnung.
2. Die vorliegende Prüfungsordnung kann auch für das Bachelorstudium Anwendung finden, wenn der Studierende dies beantragt. Dieser Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen; er ist unwiderruflich.

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Universität Rostock vom 6. Dezember 2000 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Juni 2001.

Rostock, den 28. November 2001

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Günther Wildenhain**

¹ Hier nicht veröffentlicht.

Anlage 1

Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Bachelorstudium

A Fachprüfungen

1. Grundlagen der Wirtschaftsinformatik

Zulassungsvoraussetzung	bewerteter Leistungsnachweis
Art	mündlich (ca. 30 Minuten)
Lehrveranstaltungen	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik

2. Praktische Informatik

Zulassungsvoraussetzung	bewerteter Leistungsnachweis
Art	Programmierungstechnologie mündlich (ca. 30 Minuten)
Lehrveranstaltungen	Programmierungstechnologie, Softwaretechnologie

3. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre

Zulassungsvoraussetzung	keine
Art	schriftlich (zwei Klausuren von je 180 Minuten: GBWL I und GBWL II)
Lehrveranstaltungen	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre

4. Mathematik

Zulassungsvoraussetzung	keine
Art	schriftlich (Klausur von 180 Minuten)
Lehrveranstaltungen	Mathematik

5. Statistik und Ökonometrie

Zulassungsvoraussetzung	keine
Art	schriftlich (Klausur von 180 Minuten)
Lehrveranstaltungen	Statistik

6. Operations Research

Zulassungsvoraussetzung	keine
Art	schriftlich (Klausur von 240 Minuten)
Lehrveranstaltungen	Operations Research

7. Wirtschaftsinformatik-Kernstudium

Zulassungsvoraussetzung	bewerteter Leistungsnachweis
Art	Softwaretechnologie bewerteter Leistungsnachweis Bachelorprojekt schriftlich (Klausur von 240 Minuten) und mündlich (ca. 30 Minuten); Kollegialprüfung
Lehrveranstaltungen	Systementwicklung, Informationsinfrastruktur

B Leistungsnachweise

Bei der Beantragung des Themas der Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Leistungsnachweise beizubringen:

1. Volkswirtschaftslehre,
2. Betriebliches Rechnungswesen,
3. Betriebssysteme,
4. Rechnergestützte Arbeit,
5. Wirtschaftsrecht,
6. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
7. Proseminar Business Informatics und
8. Fremdsprachlicher Nachweis: Hochschulfremdsprachenzertifikat Englisch (UNICERT III) oder für englisch-muttersprachliche Studenten ein gleichwertiger Nachweis in einer anderen Sprache.

Die Anforderungen für die Leistungsnachweise werden vom verantwortlichen Lehrenden zu Beginn der jeweils fachlich relevanten Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

Anlage 2

Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Masterstudium

A Fachprüfungen

1. Theoretische Informatik

Zulassungsvoraussetzung	keine
Art	mündlich (ca. 30 Minuten)
Lehrveranstaltungen	Theoretische Grundlagen der Informatik

2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Zulassungsvoraussetzung	keine
Art	schriftlich (Klausur von 180 Minuten)
Lehrveranstaltungen	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

- | | | |
|---|--|---|
| 3. Wirtschaftsinformatik-Vertiefungsstudium | Lehrveranstaltungen | in Abhängigkeit vom für den Kandidaten gültigen Kanon des betreffenden Spezialisierungsangebotes, vgl. Anlage 3 |
| Zulassungsvoraussetzung Art | keine schriftlich (Klausur von 240 Minuten) und mündlich (ca. 30 Minuten); Kollegialprüfung | B Leistungsnachweise |
| Lehrveranstaltungen | Modellierung und Algorithmik, Telematik | Bei der Beantragung des Themas der Masterarbeit sind folgende Leistungsnachweise beizubringen: |
| 4. Wirtschaftsinformatik-Spezialisierungsstudium | 1. Master-Projekt
2. Hauptseminar Wirtschaftsinformatik
3. Hauptseminarschein ABWL | Die Anforderungen für die Leistungsnachweise werden vom verantwortlichen Lehrenden zu Beginn der jeweils fachlich relevanten Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. |
| Zulassungsvoraussetzung Art | keine Spezialisierungen Informatik u. Wirtschaftsinformatik: mündlich (ca. 45 Minuten); Kollegialprüfung
Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre: schriftlich (Klausur von 240 Minuten) und mündlich (ca. 20 Minuten, nur dann, wenn die Klausurnote schlechter als 3,0 ist) | |

Anlage 3**Wahlmöglichkeiten im Spezialisierungsstudium Wirtschaftsinformatik**

Der Umfang des Spezialisierungsstudiums beträgt 12 SWS.
Alternativ gewählt werden kann aus den Komplexen:

1. Spezielle Informatik

gemäß Fächerangebot des Fachbereiches Informatik

oder

2. Spezielle Wirtschaftsinformatik

gemäß Fächerangebot des Lehrstuhls Wirtschaftsinformatik

oder

3. Spezielle Betriebswirtschaftslehre

Bei Wahl dieses Gebietes ist eine der folgenden Speziellen Betriebswirtschaftslehren

- Bankbetriebslehre,
- Finanzwirtschaft,
- Marketing,
- Produktionswirtschaft,
- Rechnungswesen und Controlling,
- Steuerlehre,
- Tourismuswirtschaft,
- Unternehmensführung,
- Verkehrswirtschaft und Logistik,
- Vertriebsführung und Verkaufspsychologie

entsprechend der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Rostock vom 3. Dezember 1998, Anlage 1, festzulegen.

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20 und 21 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19055 Schwerin, für die Stellenausschreibungen Nummer 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock, für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 5, 6 und 19 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung
(sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)

- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule Bansin
b) Landkreis Ostvorpommern
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002
d) ca. 67 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
2. a) Grundschule „Fritz Reuter“ Kemnitz
b) Landkreis Ostvorpommern
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002
d) ca. 112 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
3. a) Grundschule Schwaan
b) Landkreis Bad Doberan
c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2002
d) ca. 219 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
4. a) Lessing-Grundschule Bad Doberan
b) Landkreis Bad Doberan
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002
d) ca. 209 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
5. a) Grundschule „Greif“
b) Hansestadt Greifswald
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002
d) ca. 171 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

* Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn.

Funktionsstellen – Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

6. a) Verbundene Haupt- und Realschule Tribsees
b) Hansestadt Stralsund
c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2002
d) ca. 190 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
7. a) Verbundene Haupt- und Realschule „Heinrich Schreiber“ Kühlungsborn
b) Landkreis Bad Doberan
c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2002
d) ca. 380 Schülerinnen und Schüler
*s. Legende
8. a) Verbundene Haupt- und Realschule Graal-Müritz, Ostseering 24
b) Landkreis Bad Doberan
c) Stelle des Schulleiters, 01.02.2002
d) ca. 165 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
9. a) Realschule mit Grundschule „Buchenberg“ Bad Doberan
b) Landkreis Bad Doberan
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002
d) ca. 380 Schülerinnen und Schüler
*s. Legende
10. a) Verbundene Haupt- und Realschule Kröpelin
b) Landkreis Bad Doberan
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002
d) ca. 280 Schülerinnen und Schüler
*s. Legende
11. a) Verbundene Haupt- und Realschule „Dr. Gronau“ Neubukow
b) Landkreis Bad Doberan
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002
d) ca. 380 Schülerinnen und Schüler
*s. Legende
12. a) Verbundene Haupt- und Realschule mit Grundschule „An der Carbak“ Brodersdorf
b) Landkreis Bad Doberan
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002
d) ca. 300 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
13. a) Verbundene Haupt- und Realschule Grabow
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle des Schulleiters, 01.11.2002
d) ca. 335 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
14. a) Verbundene Haupt- und Realschule Dömitz
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle des Schulleiters, 01.09.2002
d) ca. 260 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
15. a) Verbundene Haupt- und Realschule „Hans Franck“ Wittenburg I
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2002
d) ca. 400 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
16. a) Verbundene Haupt- und Realschule Lübtheen
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2002
d) ca. 390 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
17. a) Verbundene Haupt- und Realschule mit Grundschule „Fritz Reuter“ Zarrentin
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002
d) ca. 460 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
18. a) Verbundene Haupt- und Realschule Neukloster
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002
d) ca. 285 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
19. a) Realschule „Fritz Reuter“ Barth
b) Nordvorpommern
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters
d) ca. 200 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
20. a) Verbundene Haupt- und Realschule Domsühl
b) Landkreis Parchim
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002
d) ca. 240 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

Legende:

* Bewerbungen können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildung (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

21. a) Allgemeine Förderschule Hagenow
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002
d) ca. 264 Schülerinnen und Schüler
e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik/2. Fachrichtung frei
f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 131

Funktionsstellen - Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 671

– Berichtigung –

4. a) Allgemeine Förderschule Neukloster
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle des Schulleiters, sofort
d) ca. 161 Schülerinnen und Schüler

Nach Punkt d sind die Punkte e und f anzufügen.

- e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik/2. Fachrichtung frei
f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

5. a) Schule für Blinde und Sehbehinderte Neukloster
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle des Schulleiters zum 01.02.2002
d) ca. 126 Schülerinnen und Schüler

Nach Punkt d sind die Punkte e und f anzufügen.

- e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Sehbehindertenpädagogik/2. Fachrichtung frei
f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

6. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung Parchim
b) Landkreis Parchim
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, sofort
d) ca. 90 Schülerinnen und Schüler

Nach Punkt d sind die Punkte e und f anzufügen.

- e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik/2. Fachrichtung frei
f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 133

Stellenausschreibungen an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2002/2003

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern stellt **zum 26. August 2002** an beruflichen Schulen ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer ein, sofern sie über die durch zwei Staatsprüfungen oder im Wege der Bewährung erworbene Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an Beruflichen Schulen verfügen.

Des Weiteren können Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss berücksichtigt werden, wenn die ausgeschriebenen Stellen nicht mit voll ausgebildeten Lehrern besetzt werden können. Diese Bewerber werden gegebenenfalls befristet eingestellt. Es ist beabsichtigt, diese Lehrkräfte durch pädagogische Maßnahmen entsprechend zu qualifizieren.

Bei Bewerbern für die Stellen des berufspraktischen und teilweise berufstheoretischen Unterrichts wird eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder Meisterausbildung vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach dem Bundes-Angestelltentarif-Ost (entsprechend der Lehrbefähigung bzw. dem vorhandenen Abschluss **bis** Vergütungsgruppe II a BAT-O) in Verbindung mit dem Landesbesoldungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Bei den Stellenausschreibungen handelt es sich um **unbefristete Stellen mit einem vollen Stundenvolumen, wenn diese nicht anders gekennzeichnet sind.**

Bitte geben Sie bei der Bewerbung unbedingt die entsprechende Stellennummer an!

Die Bewerbungen mit

- tabellarischem Lebenslauf,
- **beglaubigter Kopie** der allgemeinen Hochschulreife (Abitur),
- **beglaubigten Kopien** der fachlichen und pädagogischen Qualifikationen,
- evtl. sonstigen Beurteilungen und Arbeitszeugnissen,
- Führungszeugnis

richten Sie bitte **bis 2. April 2002** (Poststempel) an folgende Adresse:

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Abteilung Schulen
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Unvollständige oder nicht beglaubigte Bewerbungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

Berufliche Schule Stellennummer

Stelle

Berufliche Schule des Landkreises Bad Doberan
Stülower Weg 15
18209 Bad Doberan

75630030/10-001

1 Lehrer/in für den berufspraktischen Unterricht
im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft/(Küchenmeister)
(befristet für 2 Jahre)

Berufliche Schule des Landkreises Demmin
Saarstraße 22
17109 Demmin

75630040/10-002

1 Lehrer/in Metalltechnik (Kfz- oder Landtechnik)/Englisch

Berufliche Schule der Hansestadt Greifswald
– Kaufmännische Schule –
Beimlerstraße 7/8
17491 Greifswald

75630060/10-003

1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung
(Rechnungswesen)/Informatik

75630060/10-004

1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung
(Wirtschaftslehre und Bankbetriebslehre)/
Englisch oder Deutsch

Berufliche Schule Stellennummer	Stelle
75630060/10-005	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/Informatik
75630060/10-006	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/ Sozialkunde oder Religion oder Philosophie
Berufliche Schule des Landkreises Güstrow – Wirtschaft und Verwaltung – Bockhorst 1 18273 Güstrow	
75630090/10-007	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/ Sozialkunde (Gemeinschaftskunde)
Berufliche Schule des Landkreises Ludwigslust Bahnhofstr. 130 19230 Hagenow	
75630100/10-008	1 Lehrer/in Metalltechnik/Englisch oder Sozialkunde
Berufliche Schule des Landkreises Ludwigslust Techentiner Straße 1 19288 Ludwigslust	
75630110/10-009	1 Lehrer/in Ernährung und Hauswirtschaft/Zweifach
75630110/10-010	1 Lehrer/in Ernährung und Hauswirtschaft/Zweifach
75630110/10-011	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/ Zweifach
Berufliche Schule des Landkreises Demmin Basedower Straße 74 17139 Malchin	
75630120/10-012	1 Lehrer/in Körperpflege/Sport oder Englisch
75630120/10-013	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung (Handel)/Datenverarbeitung
75630120/10-014	1 Lehrer/in Ernährung und Hauswirtschaft (Schwerpunkt: Fleischverarbeitung)/ Datenverarbeitung oder Sport
Berufliche Schule der Stadt Neubrandenburg – Wirtschaft und Verwaltung – Rasgrader Straße 22 17034 Neubrandenburg	
75630130/10-015	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung (Rechnungswesen)/ Philosophie
75630130/10-016	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/ (Rechnungswesen)/Zweifach

Berufliche Schule Stellennummer	Stelle
Berufliche Schule der Stadt Neubrandenburg – Sonderpäd. Aufgabenstellung – Robert-Blum-Str. 30 17033 Neubrandenburg	
Der Einsatz erfolgt ausschließlich in der Benachteiligtenausbildung oder in der Berufsvorbereitung.	
75630150/10-017	1 Lehrer/in Gewerblich-technische Fachrichtung/Mathematik
75630150/10-018	1 Lehrer/in Ernährung und Hauswirtschaft/Zweifach oder 1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung (Handelslehrer)/Deutsch
75630150/10-019	1 Lehrer/in Holztechnik/Deutsch oder 1 Lehrer/in Bautechnik/Deutsch
75630150/10-020	1 Lehrer/in für Sport/Sozialkunde
75630150/10-021	1 Lehrer/in Berufssonderpädagogik/Deutsch
Berufliche Schule des Landkreises Mecklenburg-Strelitz Hittenkogerstraße 28 17235 Neustrelitz	
756301170/10-022	1 Lehrer/in Metalltechnik/Informatik
Berufliche Schule des Landkreises Parchim Eldestraße 7 19370 Parchim	
756301180/10-023	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung (Warenverkaufskunde)/Französisch oder Informatik
756301180/10-024	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung (Warenverkaufskunde)/Deutsch oder Französisch
756301180/10-025	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung (Rechnungswesen)/Mathematik
Berufliche Schule der Hansestadt Rostock -Wirtschaft und Verwaltung- Ostseeallee 43 18107 Rostock	
75630210/10-026	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/Zweifach
Berufliche Schule der Hansestadt Rostock – Elektrotechnik/Elektronik – Maxim-Gorki-Straße 67 18106 Rostock	
75630220/10-027	1 Lehrer/in Elektrotechnik/Zweifach (Vertiefung Prozesstechnik)

Berufliche Schule Stellennummer	Stelle
75630220/10-028	1 Lehrer/in Elektrotechnik/Mathematik
75630220/10-029	1 Lehrer/in Elektrotechnik/Zweifach (Vertiefung Programmierung)
Berufliche Schule der Hansestadt Rostock – Metalltechnik – Heinrich-Heine-Straße 28-30 18119 Rostock	
75630240/10-030	1 Lehrer/in Metalltechnik/Sozialkunde
Berufliche Schule der Hansestadt Rostock – Handel – Stephan-Jantzen-Ring 3-4 18106 Rostock	
75630250/10-031	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/Englisch
75630250/10-032	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/ Informatik oder Mathematik (befristet für 1 Jahr)
Berufliche Schule der Hansestadt Rostock – Ernährung und Hauswirtschaft – Thomas-Morus-Straße 3 18106 Rostock	
75630260/10-033	1 Lehrer/in Ernährung und Hauswirtschaft/Wirtschaftslehre
75630260/10-034	1 Lehrer/in Ernährung und Hauswirtschaft/Zweifach
Berufliche Schule der Hansestadt Rostock – Sonderpädagogische Aufgabenstellung – Krischanweg 9 18069 Rostock	
75630270/10-035	1 Lehrer/in Metalltechnik/Sozialkunde (evtl. berufliche Sonderpädagogik)
75630270/10-036	1 Lehrer/in Bautechnik/Sport (evtl. berufliche Sonderpädagogik)
Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin – Wirtschaft und Verwaltung – Friedenstraße 4 19053 Schwerin	
75630290/10-037	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/Handel
75630290/10-038	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/Bürowirtschaft
75630290/10-039	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/Handel

Berufliche Schule Stellennummer	Stelle
75630290/10-040	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/Rechnungswesen
Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin – Gewerbe, Gartenbau und Sozialwesen – Werkstraße 108 19061 Schwerin	
75630320/10-041	1 Lehrer/in für Agrarwirtschaft (Schwerpunkt: Pflanzl. Bereich)/Zweifach
75630320/08-042	1 Lehrer/in Gesundheit/Zweifach
Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin – Sonderpädagogische Aufgabenstellung – Berufsschulförderzentrum Schwerin-Westmecklenburg Joh.-Brahms-Straße 55 19059 Schwerin	
Die Bewerber für das Berufsschulförderzentrum Schwerin-Westmecklenburg sollen nach Möglichkeit über Erfahrungen im sonderpädagogischen Bereich verfügen.	
75630330/10-043	1 Lehrer/in für den berufspraktischen Unterricht im Berufsfeld Metalltechnik
75630330/10-044	1 Lehrer/in für den berufspraktischen Unterricht im Berufsfeld Metalltechnik (Kraftfahrzeugtechnik)
75630330/10-045	1 Lehrer/in Metalltechnik/Informatik
Berufliche Schule der Hansestadt Stralsund – Technik und Handwerk – Carl-Heydemann-Ring 61 d 18437 Stralsund	
75630360/10-046	1 Lehrer/in Elektrotechnik/Sonderpädagogik
Berufliche Schule der Hansestadt Stralsund – Wirtschaft, Verwaltung und Sozialpädagogik – Heinrich-Heine-Ring 125 18435 Stralsund	
75630370/10-047	1 Lehrer/in Sozialwesen (medizinische und heilpädagogische Grundlagen)/Zweifach
Berufliche Schule des Landkreises Nordvorpommern – Ernährung, Hauswirtschaft, Bautechnik, Metalltechnik – Neubaustraße 7 18469 Velgast	
75630390/10-048	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/ Sozialkunde oder Religion oder Philosophie
75630390/10-049	1 Lehrer/in Bautechnik/Englisch oder Religion oder Philosophie

Berufliche Schule Stellennummer	Stelle
Berufliche Schule des Landkreises Uecker-Randow Lindenstraße 35 17367 Eggesin 75630420/10-050	1 Lehrer/in Berufssonderpädagogik/Sport
Berufliche Schule des Landkreises Müritz Warendorfer Straße 14 17192 Waren 75630430/10-051	1 Lehrer/in Mediengestaltung/Informatik oder Elektrotechnik
75630430/10-052	1 Lehrer/in Bibliothekswesen/Informatik oder Elektrotechnik
Berufliche Schule der Hansestadt Wismar – Gewerbeschule – Lübsche Straße 207 23968 Wismar 75630440/10-053	1 Lehrer/in Metalltechnik (Kraftfahrzeugtechnik)/Informatik
Berufliche Schule des Landkreises Nordwestmecklenburg Lindenstraße 15 23968 Zierow 75630460/10-054	1 Lehrer/in für Agrarwirtschaft/Zweifach (Schwerpunkt tierischer Bereich/Pferdewirt)
75630460/10-055	1 Lehrer/in für den theoretischen Unterricht in der Berufsvorbereitung (Einsatz in BBE- u. Fö-Klassen in den Fächern Technologie, Mathematik, Deutsch und Sozialkunde)
75630460/10-056	1 Lehrer/in für Wirtschaft und Verwaltung/Zweifach
Berufliche Schule des Landkreises Ostvorpommern Schulstraße 1 17438 Wolgast 75630470/10-057	1 Lehrkraft für den berufspraktischen Unterricht im Berufsfeld Holztechnik
75630470/10-058	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/Sozialkunde oder Deutsch
Berufliche Schule am Klinikum der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald Hans-Beimler-Straße 85 17491 Greifswald 75633001/10-059	1 Diplommedizinpädagoge/in/ (Grundberuf Medizinisch- technische/r Laboratoriumsassistent/in)

Berufliche Schule Stellennummer	Stelle
75633001/10-060 Berufliche Schule am Klinikum der Hansestadt Stralsund GmbH Lilienthalstraße 5a 18435 Stralsund	1 Diplommedizinpädagoge/in (Grundberuf Diätassistent/in)
75633003/10-061 Berufliche Schule am Städtischen Krankenhaus und der Hansestadt Wismar Tallinner Straße 01 23970 Wismar	1 Diplommedizinpädagoge/in oder Diplompflegepädagoge/in (Grundberuf Krankenschwester/Krankenpfleger)
75633004/10-062 Berufliche Schule am Medizinischen Zentrum der Landeshauptstadt Schwerin Hospitalstraße 5 19055 Schwerin	1 Diplommedizinpädagoge/in/Deutsch oder Englisch (Grundausbildung Krankenpflege)
75633005/10-063 Berufliche Schule am Klinikum Neubrandenburg Dr.-S.-Allende-Str. 30 17036 Neubrandenburg	1 Lehrer/in für den berufspraktischen Unterricht im Berufsfeld Gesundheit (Grundberuf Med.-techn. Radiologieassistent/in)
75633007/10-064	1 Lehrer/in für Gesundheit/Psychologie oder Diplommedizinpädagoge oder Diplompflegepädagoge

Einstellungstermin für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern gibt bekannt, dass der nächste Einstellungstermin für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern der

1. September 2002

ist.

Hochschulabsolventen mit bestandener Erster Staatsprüfung oder vergleichbarer Prüfung müssen sich bis zum

15. April 2002

beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung Berufliche Schulen und Erwachsenenbildung
Werderstraße 124
19055 Schwerin

mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Kopien der Hochschulreife und des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung oder Diplomprüfung) bewerben.

Eine vergleichbare Prüfung liegt vor, wenn ein Studium an einer Universität oder Technischen Hochschule mit entsprechendem Abschluss absolviert wurde. Voraussetzung zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist der Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung oder eines mindestens einjährigen Berufspraktikums oder einer einschlägigen Berufstätigkeit.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht übernommen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 141

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle für Schulleiter(innen) ist zu besetzen:

Deutsche Schule Alexander von Humboldt Montreal, Kanada

Besetzungsdatum: 01.08.2003

Bewerbungsende: 31.08.2002 (Eingang BVA)

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1–11

Schülerzahl: 200

Abschlüsse der Sekundarstufe I, Sekundarabschluss des Landes (High School Abschluss), Deutsches Sprachdiplom der KMK

Lehrbefähigung Sek. I und II

Bes.Gr. A 14/A 15, Verg.Gr. I b/I a BAT-O

Gute Englisch- und Französischkenntnisse sind wünschenswert.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland, insbesondere mit Schulen anderer europäischer Staaten, erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben.

Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe

bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können beim Bundesverwaltungsamt, ZfA, Köln, Tel.: 01888 3583322, im Bildungsministerium, Tel.: 0385 588-7264, oder unter www.auslandsschulwesen.de angefordert werden. Sie sind auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202
19048 Schwerin
Tel.: 0385 588-7202

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 141

Bilateraler Lehreraustausch 2003/2004

Der Pädagogische Austauschdienst Bonn schreibt folgende Austauschprogramme aus:

Land	Dauer	Bewerbungstermin (Eingang BM)	Schuljahresbeginn
USA	1 Schuljahr	01.09.2002	1.08.2003
Großbritannien/ Frankreich	Schuljahr 6 Wochen 1 Trimester	31.12.2002	Schuljahresbeginn 2003/04
Spanien	1 Trimester 1 Schuljahr	31.12.2002	Mitte September 2003

Interessierte Lehrkräfte an Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und vergleichbaren schulischen Einrichtungen der Sekundarbereiche I und II mit der Fakultas Englisch, Französisch bzw. Spanisch (je nach Zielland) müssen über eine dreijährige Berufserfahrung nach dem II. Staatsexamen verfügen und vollzeitbeschäftigt sein. Sollte eine Vollzeitbeschäftigung nicht vorliegen, muss der Bewerber/die Bewerberin bereit sein, im Ausland die volle Unterrichtsverpflichtung des Austauschpartners zu übernehmen.

Die Bewerbung für den deutsch-amerikanischen Austausch ist nicht an die Fakultas für Englisch gebunden, es müssen jedoch sehr gute Englischkenntnisse vorhanden sein.

Die aufnehmende deutsche Schule soll einen ausgelasteten Stundenplan für den Austauschpartner einrichten können. Die Bereitstellung von kostenneutralem Wohnraum (in der Regel die Wohnung des Austauschpartners) ist erforderlich.

Die Vermittlung der Austauschpartner erfolgt bis spätestens März 2003.

Bewerbungsunterlagen und Merkblätter können unter folgender Adresse angefordert werden:

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202
19048 Schwerin
Tel.: 0385 588 - 7264

Die Unterlagen müssen in vierfacher Ausfertigung auf dem Dienstweg eingereicht werden und dem Bildungsministerium bis zu den genannten Terminen vorliegen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 142

Pensionierte Lehrkräfte aus allen Bundesländern für das NRW-Seniorenprogramm gesucht

Ungebrochen ist nach wie vor das Interesse an der deutschen Sprache in den mittel- und osteuropäischen Ländern. Die Nachfrage übersteigt bei weitem das Angebot an qualifiziertem Deutschunterricht. Deshalb will die NRW-Landesregierung, die zusätzlich zu den aktiven Landes- und Bundesprogrammlehrkräften durch die Entsendung pensionierter Lehrkräfte aller Schulformen auch im Schuljahr 2002/2003 den Unterrichtsverwaltungen der mittel- und osteuropäischen Staaten, insbesondere Polens und Tschechiens, helfen.

Interessierte Lehrkräfte für das Schuljahr 2002/2003 wenden sich bitte kurzfristig an das

Landesinstitut für Internationale Berufsbildung
Kölner Straße 8
42651 Solingen
Tel.: 0212 22220-14/-15
Fax: 0212 22220-48.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 142

Studienaufenthalt in Japan 2002

Das Japanische Kulturinstitut hat erneut eine Einladung der japanischen Regierung für deutsche Lehrkräfte zu einem Studienbesuch in Japan übermittelt. Kurstermin ist der 5. bis 20. November 2002.

Ziel der Einladung ist es, den Sekundarschullehrern einen persönlichen Einblick in das Erziehungswesen sowie das kulturelle und gesellschaftliche Leben in Japan zu vermitteln. Die Lehrer sollen diese Kenntnisse nach ihrer Rückkehr in ihren Unterricht und ihre multiplikatorische Tätigkeit einbeziehen.

Das vorläufige Reiseprogramm sieht einen kurzen Familienaufenthalt, Besuche von Bildungseinrichtungen, Diskussionen mit Behörden- und Regierungsvertretern sowie die Besichtigung von Industrieanlagen und kulturgeschichtlich bedeutenden Stätten vor.

Sämtliche Kosten für Flug und Aufenthalt (ab/bis Flughafen Frankfurt/Main) – abgesehen von privaten Ausgaben und Versicherungen – werden von japanischer Seite übernommen.

Bewerben können sich Lehrkräfte der Sekundarstufe aller Schulformen, auf die folgende Kriterien zutreffen:

- Unterrichtseinsatz mit dem Thema Japan,
- mindestens drei Jahre Berufserfahrung,
- Fakultas für die Fächer Geografie, Geschichte, Sozialkunde, Politische Bildung, Wirtschaft oder Japanisch,
- aktive gute Englischkenntnisse,
- guter Gesundheitszustand,
- Höchstalter 50 Jahre,
- Bereitschaft zur Gruppenarbeit und zur Information der Gastgeber über das eigene Schulsystem,
- kein früherer Japanaufenthalt und
- erstmalige Inanspruchnahme eines Stipendiums der Japan Foundation.

Bewerbungsunterlagen, die im Bildungsministerium anzufordern sind, sind **bis zum 20. April 2002** in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202
19048 Schwerin
Tel.: 0385 588-7264

einzureichen. Aus der Bewerbung muss detailliert hervorgehen, welche multiplikatorische Tätigkeit bzw. welche Aufgaben in der Lehrerfortbildung gegenwärtig ausgeübt werden. Formlose Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Nach dem Studienaufenthalt wird von den Teilnehmern ein Bericht in deutscher und englischer Sprache erbeten. Vor Beginn der Studienreise findet im Japanischen Institut in Köln ein ganztägiges Orientierungsseminar statt.

Dem Land Mecklenburg-Vorpommern steht ein Platz zur Verfügung.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 142

„Leben, lernen, arbeiten in Europa“

Die Arbeitsgemeinschaft Jugend und Bildung e. V. bietet Unterrichtshefte zum Thema „Leben, lernen, arbeiten in Europa“ an. In der Broschüre wird über die soziale Sicherung im vereinten Europa informiert, es werden Beispiele erfolgreicher Mobilität aufgezeigt und Tipps für die Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes für junge Menschen gegeben.

Die Materialien wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Europäischen Sozialfonds entwickelt. Zum Einsatz im Unterricht und zu Informationszwecken können die Hefte kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Interessierte Schulen können Klassensätze, zu denen jeweils eine Lehrerhandreichung mit CD-ROM gehört, unter folgender Adresse anfordern:

Arbeitsgemeinschaft Jugend und Bildung e. V.
– Leserservice –
Postfach 57 20
65047 Wiesbaden
Tel.: 0611 9030-0
Fax: 0611 9030-277
E-Mail: vertrieb@universum.de

Darüber hinaus kann zum Preis von 5 EUR die CD-ROM „fit for europe“ erworben werden. Die CD-ROM enthält Informationen, Adressen und Ansprechpartner zu den verschiedenen EU-Programmen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 143

Hospitation schwedischer Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer an Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Deutsche Auslandsgesellschaft führt seit Beginn der 60er Jahre Fortbildungsmaßnahmen für Deutschlehrerinnen und -lehrer aus den skandinavischen Ländern durch, die durch die Kulturabteilung des Auswärtigen Amtes unterstützt werden.

Die ausländischen Deutschlehrerinnen und -lehrer sollen während des Hospitationsaufenthaltes Einblick in den deutschen Schulalltag erhalten. Sie sollen insbesondere im Deutsch- und Fremdsprachenunterricht im Sekundarbereich I und II hospitieren und die Möglichkeit haben, fachbezogene Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen zu führen. Besondere Hospitationswünsche können vor bzw. zu Beginn des Schulaufenthaltes zwischen dem Hospitanten und der aufnehmenden Schule erörtert werden.

In Mecklenburg-Vorpommern werden zwölf Schulen gesucht, die bereit sind, eine Lehrerin/einen Lehrer aus Schweden aufzunehmen. Die Hospitation ist für den Zeitraum vom 11. bis 23. Juni 2002 geplant. Der aufnehmenden Schule entstehen keine Kosten noch erhalten sie einen Zuschuss. Für die Gäste werden Gastfamilien benötigt, die die ausländischen Lehrkräfte für den genannten Zeitraum aufnehmen, betreuen und verpflegen. Hierfür erhalten die Familien von der Deutschen Auslandsgesellschaft einen Unkostenbeitrag in Höhe von 21 EUR pro Übernachtung mit Vollverpflegung.

Schulen, die Interesse an der Aufnahme und Betreuung einer schwedischen Lehrerin/eines schwedischen Lehrers haben, senden bitte **bis zum 1. April 2002** auf dem Dienstweg ein formloses Schreiben an das

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202
19048 Schwerin
Tel.: 0385 588-7264
E-Mail: D.Lipowski@kultus-mv.de

Folgende Angaben werden benötigt: Schulschrift (incl. Tel., Fax, E-Mail), Name des Schulleiters, Name/Anschrift des Betreuers und – falls abweichend vom Betreuer – Name, Anschrift (incl. Tel., Fax, E-Mail) und Bankverbindung der Gastfamilie.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 143

Fortbildungsangebot für Lehrerinnen und Lehrer

Im Kloster Weltenburg findet vom 23. bis zum 30. August 2002 das Augustinus-Seminar „Freiheit und Gnade – Confessiones 7-9“ statt, das vom Landesinstitut für Schule und Ausbildung M-V (L.I.S.A. M-V) als Lehrerfortbildung anerkannt wird.

Anmeldung und Information:

Katholische Universität Eichstätt
Theologische Fakultät
Pater-Philipp-Jeningen-Platz 6
85072 Eichstätt

Telefon: 08421 93-1434
Fax: 08421 93-1779
E-Mail: norbert.fischer@ku-eichstaett.de
www.ku-eichstaett.de/KTF/PhilGr
Ansprechpartner: Frau Wittmann

Es wird darauf hingewiesen, dass entstehende Kosten (Reisekosten, Teilnehmergebühren etc.) von Seiten des L.I.S.A. M-V nicht erstattet bzw. bezuschusst werden können. Interessierte Lehrerinnen und Lehrer regeln eigenverantwortlich ihre Freistellung vom Unterricht.

Freiheit und Gnade scheinen schwer miteinander vereinbar zu sein: Wenn alles Gute Wirkung der Gnade ist, bleibt die Freiheit des Menschen auf der Strecke; wenn das Gute aber als Frucht freien menschlichen Handelns erlangt werden kann, ist der Mensch der Gnade nicht bedürftig. So geraten Freiheit und Gnade in eine Dialektik, die in der erzählten Lebensgeschichte von Augustins Confessiones besonders anschaulich zutage tritt.

Die Fragen nach der Freiheit des Willens und nach der Verantwortung für die eigenen Entscheidungen haben für Augustins Weg des Lebens und des Denkens eine zentrale Rolle gespielt. Ohne ihre positive Beantwortung wäre er wohl nicht auf den Weg der Philosophie und des Glaubens gelangt. Kaum hatte er jedoch die Erstursächlichkeit des Willens für seine sittliche Qualifikation erkannt, beugt er sich – ohne die Freiheitsthese ganz aufzugeben – der Einsicht in die Schwäche menschlichen Willens und Tuns, das, um zu seinem Ziel zu gelangen, auf die Wirksamkeit göttlicher Gnade angewiesen bleibt.

In den Büchern sieben bis neun der Confessiones kommt die kritische Phase in Augustins denkerischem Weg zum Glauben zur Sprache. Ein erstes Zentrum bildet seine Frage nach der Herkunft des Schlechten bzw. Bösen («malum») und seine Frage nach der Verantwortung. Damit kommen die Kernfragen des Seminars ins Spiel: die Frage nach der Freiheit der Willensentscheidung und der Angewiesenheit des Menschen auf die göttliche Gnade. Augustinus führt die Diskussion um diese Fragen im siebenten Buch eher theoretisch und abstrakt; im achten und neunten Buch stellt er sie mit Hilfe seiner Biografie exemplarisch und symbolisch dar. Den Höhepunkt des achten Buches bildet die Darstellung der Bekehrung Augustins in der berühmten Gartenszene. Höhepunkt des neunten Buches ist das zu Herzen gehende Gespräch Augustins mit seiner Mutter, das in einem gemeinsamen Berühren der ewigen Weisheit endet.

Die Leitung des Seminars haben: Norbert Fischer, Professor für Philosophie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, und Cornelius Mayer OSA, Professor em. für Systematische Theologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 144

Information zur Kampagne „Werde Informatikerin“

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung startet unter dem Motto „be.it – werde Informatikerin“ eine bundesweite Kampagne, um Mädchen und junge Frauen für das Informatik-Studium zu gewinnen.

Unter der Webadresse www.werde-informatikerin.de erhalten junge Frauen ab sofort alle Informationen rund um den Beruf Informatikerin.

Neben Porträts, Fakten und Erfahrungsberichten gibt es eine Internet-Datenbank zur Suche geeigneter Studienmöglichkeiten, Praktika und besonderer Angebote der Hochschulen für Informatikstudentinnen.

Sie wird ergänzt durch Maßnahmen für Schülerinnen, um die neuen IT-Berufe kennen zu lernen (z. B.: www.girls-d21.de/ www.joblab.de/ www.girls-day.de/), Orientierungsangebote der Hochschulen und Studienvorhaben.

Broschüren für Schüler und Begleitmaterial für Lehrer können beim Zeitbild Verlag GmbH, Kaiserdamm 20, 14057 Berlin angefordert werden.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 145

Bundeswettbewerb Umwelt

Der BundesUmweltWettbewerb richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene ab der 9. Klasse, die sich allein oder in Gruppen bis zu sechs Personen daran beteiligen können.

Aufgabe ist es, die Ursachen eines Umweltproblems aus dem eigenen Erfahrungsbereich zu untersuchen und Lösungen für ein verantwortliches Handeln zu entwickeln.

Einsendeschluss der nächsten Wettbewerbsrunde **ist der 15. Mai 2002.**

Arbeiten, die bis dahin noch nicht abgeschlossen sind, können bis zum 15. März 2003 eingereicht werden.

Weitere Informationen sowie den ausführlichen Leitfaden mit den Teilnehmerunterlagen können bei der Geschäftsstelle des Bundes-UmweltWettbewerbs angefordert werden:

Leibniz-Institut für die Pädagogik der
Naturwissenschaften (IPN) an der
Universität Kiel
Olshausenstraße 62
24098 Kiel
Tel.: 0431 549700
Fax: 0431 8803142
E-Mail: buw-sekr@ipn.uni-kiel.de
www.ipn.uni-kiel.de

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 145

Schreibwettbewerb von Disney Channel Fantastische Filmfabrik

Disney Channel gibt Kindern die Möglichkeit, unter dem Motto „Fantastische Filmfabrik – hier machst du das Programm!“, ein Drehbuch für das Fernsehen zu schreiben. Ob unterhaltsam oder spannend, die originellste Geschichte des Schreibwettbewerbs wird verfilmt und im Disney Channel ausgestrahlt.

Auf der Website www.disney.de/disneychannel gibt es Tipps, Links, Spiele, News und Hintergrundinformationen für alle User, ob Kind oder Lehrer.

Für Lehrer gibt es eine Mappe zur Anleitung und Unterstützung des Schreibwettbewerbs mit zahlreichen praktischen Übungen in Form von Kopiervorlagen und Overheadfolien. Alle Publikationen können kostenlos angefordert werden unter der Adresse:

Disney Channel, Stichwort Fantastische Filmfabrik
Postfach 1246
85730 Ismaning
oder:
www.disney.de/disneychannel

Wettbewerbsbeginn ist 15. November 2001, **Einsendeschluss** der **15. März 2002.**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 145

Wasserwelten – Lebensräume am und im Wasser

„Wasserwelten“ ist der Titel des neuen Foto- und Computerwettbewerbs, den der Bund Heimat und Umwelt (BHU) an Schulen in der Bundesrepublik startet.

Alle Kinder und Jugendlichen zwischen sechs und 21 Jahren können sich als Schulklassen oder als Arbeitsgemeinschaft an dem Wettbewerb mit Fotos, Videos, Collagen oder Computerpräsentationen beteiligen.

Zu gewinnen sind die Teilnahme an einem Workshop zum Thema Multimedia und zahlreiche Sachpreise.

Einsendeschluss ist der 15. April 2002.

Informationen gibt es bei:

Bund Heimat und Umwelt in Deutschland
Adenauerallee 68
53113 Bonn
Tel.: 0228 224091
Fax: 0228 215503
E-Mail: bhu@bhu.de
Internet: www.bhu.de
www.bhu.de/wasserwelten.htm

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 146

Jugendwettbewerb „Mission: Possible – kämpft für die Umwelt!“

Gemeinsam mit dem Bundesumweltministerium und den NO ANGELS rufen mit dem Bundesjugendring, der Naturschutzjugend, der BUNDjugend und der Naturfreundejugend auch namhafte Jugend- und Umweltverbände zur Teilnahme an der Aktion „Mission: Possible – kämpft für die Umwelt!“ auf.

Junge Leute zwischen zwölf und 19 Jahren sind aufgerufen, Ideen und Projekte einzureichen, mit denen das Klima geschützt, Energie effizient genutzt und natürliche Ressourcen geschont werden können.

Die Aktion findet im Vorfeld des nächsten Erdgipfels für Umwelt und Entwicklung in Johannesburg/ Südafrika im September 2002 statt.

Vorschläge können **bis zum 15. Mai 2002** eingereicht werden.

Weitere Informationen gibt es unter: www.mission-umwelt.de

Wettbewerbsbeiträge können beim Zeitbild Verlag, Kaiserdamm 20, 14057 Berlin eingereicht werden.
(Tel.: 030 32001941, Info@zeitbild.de)

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 146

Wettbewerb „SPURT“ – Schülerprojekte um Roboter-Technik

Am 24. Mai 2002 laden die Mitarbeiter des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik der Universität Rostock zusammen mit dem Bildungsministerium Mecklenburg-Vorpommern zum Wettbewerb „SPURT“ an die Ostsee nach Warnemünde ein. Die Aufgabe für die Teilnehmer lautet, selbständig fahrende SPURT-Mobile zu bauen. Diese müssen einer Fahrbahnmarkierung folgen und dabei möglichst auch noch neue Rundenrekorde aufstellen.

Wie die Ergebnisse der letzten Jahre zeigen, sind der Kreativität der „Spurtler“, wie wir die Mitstreiter nennen, kaum Grenzen gesetzt. Die Internetseiten des Wettbewerbs sind unter <http://spurt.uni-rostock.de/> zu finden.

Dort gibt es auch Hilfestellungen zum Bau eines einfachen SPURT-Mobiles, Hinweise zum Einstieg und Vieles mehr.

Technik interessierte Schüler, Fachlehrer und Clubs sind aufgerufen, ihre Ideen umzusetzen und gegeneinander in den Wettbewerb zu treten. Besucher sind herzlich willkommen!

Rückfragen an:

E-Mail: spurt@e-technik.uni-rostock.de
Postanschrift:
Institut MD, Fachbereich Elektrotechnik
und Informationstechnik
Uni Rostock
Richard-Wagner-Str. 31
18119 Rostock-Warnemünde
Tel.: 0381 498-3533 (B. Krumpholz)
Fax: 0381 498-3601

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 146

Kinder werden Umweltfreunde Aktion 2002-Rio+10 – Schulfeste als Umweltfeste gestalten

Alle Kinder sollten Umweltfreunde sein und sie sollten die Möglichkeit haben, es zu werden!

Vor zehn Jahren haben fast 180 Staaten auf einer Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro die „AGENDA 21“ unterschrieben und damit ihr Engagement für die ökologische, ökonomische und soziale Sicherung der Lebensbedingungen für die Menschheit versichert. Da eine Veränderung des Lebensstils nicht ohne Veränderung der Wahrnehmungs-, Einstellungs- und Denkweisen möglich ist, wird in der AGENDA und in den Programmen der „Nachhaltigen Entwicklung“ dem Bereich der Bildung und Erziehung eine besondere Rolle beigemessen.

Um das Thema „Umwelt“ auf eine neue Weise in das Bewusstsein von Kindern und Erwachsenen zu holen, um eine Verantwortungs- und Handlungsmotivation auf eine positive Weise zu wecken, können Schulfeste im Jahr 2002 als Umweltfeste gestaltet werden.

Zur Unterstützung der Aktion „Kinder werden Umweltfreunde Aktion 2002-Rio+10 - Schulfeste als Umweltfeste gestalten“ können Schulfeste mit einem Thema, welches alle berührt, erweitert und bereichert werden.

Konzepte können über die

Initiative „Kinder werden Umweltfreunde“
v. -Elmendorffstr. 7a
49377 Vechta

angefordert werden.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 147

Sommertheater Pustebblume

Vom 1. Juli bis 5. Juli 2002 findet das 15. Behindertentheaterfestival statt.

Interessierte Schülertheatergruppen aus Sonderschulen werden gebeten, dazu Anmeldeunterlagen anzufordern:

Sommertheater Pustebblume
Hoferstr. 1-5
50825 Köln
Tel.: 0221 550-1544
Fax: 0221 550-4492
E-Mail: info@pustebblume-online.de

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 147

Wettbewerb „JANUS – Geographie bilingual“

Der vom Verband Deutscher Schulgeographen e. V. ausgeschriebene Wettbewerb hat das Ziel, eine deutsche Mannschaft zur Teilnahme des Geographiewettbewerbs „International Geographical Competition (IGC)“ der International Geographical Union (IGU) zu bilden, der in der Zeit vom 2. bis 7. August 2002 in Durban (Südafrika) stattfindet.

Teilnehmen können Schülerinnen und Schüler des bilingualen gymnasialen Zuges an einer deutschen Schule. Sie sollen mindestens 16 und höchstens 20 Jahre alt sein.

Von den Bewerbern wird eine geographische Arbeit zum Thema „Geographische Analyse der Standortbedingungen eines Wirtschaftsunternehmens heute“ erwartet, die die aktuelle geographische Standortanalyse eines Unternehmens des sekundären Sektors im Nahraum des Schulortes zum Inhalt hat.

Die Wettbewerbsbeiträge sind in englischer Sprache einzureichen und sollen nicht mehr als 15 Seiten (Einzelverfasser) bzw. 25 Seiten (zwei Verfasser) umfassen.

Einreichung in einfacher Text-Ausfertigung sowie auf einer namentlich gekennzeichneten Diskette (WORD) über die Fachschaft Geographie der Schule.

Der Teilnahme-Meldebogen steht im Internet unter:
<http://www.erdkunde.com> (durchklicken über „Janus“)

Einsendetermin ist der 30. April 2002 an folgende Adresse:

VDSG Hans-Peter Haas
Bismarckweg 15
74821 Mosbach
E-Mail für Rückfragen: schallhorn@erdkunde.com

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 147

Internationaler Zeichenwettbewerb zu Umweltthemen

Der Wettbewerb wendet sich an Kinder aus 31 Ländern und fordert sie auf, Bilder von ihrer unmittelbaren Umwelt zu gestalten. Die Veranstalter, die dänische Stiftung „Royal Awards“, suchen Schulen in Deutschland, die sich an dem Wettbewerb beteiligen möchten.

Die eingesandten Arbeiten aus aller Welt sollen im Anschluss an die dänische EU-Präsidentschaft und das jährliche Umweltfestival in der zweiten Hälfte des Jahres 2002 in Kopenhagen auf einem der schönsten und bekanntesten Plätze (Kongens Nytorv) ausgestellt werden.

Die Themenwahl ist frei. Es können größere oder kleinere Gruppen von Schülern im Alter bis zu 14 Jahren daran teilnehmen.

Anmeldefrist für die Teilnahme ist der **1. April 2002**, **Abgabetermin** der **22. April 2002**.

Weitere Informationen (englisch) gibt es bei:

The Royal Awards Foundation
c/o Europaen Environment Agency
Kongens Nytorv 6
DK-1050 Copenhagen K
Denmark
Tel.: 0045 3336-7233 oder -7134
Fax: 0045 3336-7199
E-Mail: illustration@royalawards.org
oder: www.royalawards.org

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 148

Wettbewerb der Stiftung zur Förderung der Philatelie und Postgeschichte zum Thema „Wald“

Am 12. und 13. Oktober 2002 findet in Blumberg der diesjährige Wettbewerb der Stiftung zur Förderung der Philatelie und Postgeschichte zum Thema „Wald“ statt.

Alle Kinder und Jugendlichen bis 21 Jahre sind aufgerufen, sich an dem Wettbewerb zu beteiligen, und Beiträge mit philatelistischen Mitteln (Briefmarken, Stempel, Belege) zu gestalten, die das Thema „Wald“ zum Inhalt haben.

Die Sammlung ist auf Blättern anzulegen, die nicht größer als ca. 23 x 32 cm sein sollen. Auf der Rückseite müssen der Einsender und die Reihenfolge der Blätter vermerkt sein. Der Umfang der Einsendung darf nicht weniger als sechs und nicht mehr als 36 Blätter betragen. Die eingereichte Sammlung darf vorher auf keiner anderen Wettbewerbsausstellung gezeigt worden sein.

Die Sammlung bleibt Eigentum des Sammlers.

Gewertet wird in fünf Altersgruppen; Gruppensammlungen extra. Die Sammlung muss **bis zum 30. Juni 2002** schriftlich angemeldet werden bei

Dittmar Wöhlert
Frankstr. 3
67346 Speyer.

Rückfragen und weitere Informationen:
Tel.: 06232 635428
Fax: 06232 497425
<http://www.bsvspeyer.purespace.de>
<http://www.briefmarken-suedwest.de>
<http://www.ju-speyer.de>

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 148

GEMEINSAM HANDELN – VONEINANDER LERNEN – ZUSAMMENWACHSEN

schulpartnerschaften.de – Eine Initiative des Bundespräsidenten –

Mit der am 2. Oktober 2001 in Berlin gestarteten Initiative schulpartnerschaften.de möchte Bundespräsident Johannes Rau möglichst viele Begegnungen zwischen Schülern und Lehrern in den östlichen und westlichen Bundesländern anregen. Er fordert dazu auf, Schulpartnerschaften zu gründen, neu zu beleben oder weiterzuführen.

Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) will mit dem Programm GEMEINSAM HANDELN – VONEINANDER LERNEN – ZUSAMMENWACHSEN die Initiative unterstützen und wie in den vergangenen Jahren im Rahmen des gleichnamigen Wettbewerbs gemeinsame Projekte ost- und westdeutscher Schulen fördern. Nachbarländer können zusätzlich in die deutsch-deutsche Schulpartnerschaft einbezogen werden.

Gefördert werden an einem Rahmenthema orientierte gemeinsame Projekte, die intensives Kennen lernen der Lebensbedingungen und -auffassungen der Partner ermöglichen. Bei gegenseitigen Besuchen ist die Aufnahme in Gastfamilien erwünscht.

Gefördert werden können Klassen, Gruppen, Arbeitsgemeinschaften aller Schulen ab Klassenstufe 5.

Einsendetermine:
15. Mai 2002 Fördermittel zum 1. Juli 2002
15. September Fördermittel zum 1. November 2002
Weitere Termine folgen 2003.

Einzelheiten zu Bewerbung und Förderung erfährt man unter:
www.schulpartnerschaften.de bzw. direkt über www.dkjs.de oder
bei der Arbeitsstelle:

Arbeitsstelle für Schule und Jugendhilfe
Mecklenburg-Vorpommern
Lange Straße 17
17192 Waren
Tel.: 03991 667041
Fax: 03991 667043
E-Mail: asj-mv@t-online.de

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 148

Wettbewerb NaturTageBuch 2002 zum Thema „Tierkinder“

Auch im Jahr 2002 fordert die BUNDjugend alle acht- bis zwölf-jährigen Kinder auf, sich am bundesweiten Wettbewerb NaturTageBuch zu beteiligen. Jedes Kind, das teilnehmen will, wählt sich ein Stück Natur aus, das es über mehrere Monate beobachten und erkunden möchte. Das kann ein Kaninchenbau, Gartenteich oder Buchenwald sein. Alles, was Kinder hier erleben und entdecken, halten sie in einem Tagebuch fest. Der Begriff „Tagebuch“ soll die Teilnehmer aber nicht einseitig auf das Schreiben festlegen – in diesem Wettbewerb ist Kreativität gefragt. Die Kinder können sammeln, dichten, malen, fotografieren und basteln. Collagen, Theateraufführungen und Zusammenstellungen von Funden aus der Natur können Bestandteil der Naturtagebücher sein.

Bis zum 31. Oktober 2002 können Einzel- oder Gruppenarbeiten eingereicht werden.

Weitere Informationen gibt es gegen Rückporto (0,56 €) beim

NaturTageBuch
Rotebühlstr. 86/1
70178 Stuttgart
Tel.: 0711 61970-24
E-Mail: naturtagebuch@bund.net
Internet: www.naturtagebuch.de

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 149

Unterrichtssatz und Buch zum Thema Epilepsie „Bei Tim wird alles anders“ der Deutschen Epilepsie-Vereinigung e. V.

Die Deutsche Epilepsie-Vereinigung e. V. hat Informationspakete für Schulen zur Aufklärung über Epilepsie erarbeitet. Sie sind für die 4. bis 6. Jahrgangsstufe konzipiert und sollen dazu beitragen, dass Lehrkräfte und Schüler die Möglichkeit erhalten, sich über Erscheinungsformen und Auswirkungen der Epilepsie zu informieren, um somit gesellschaftlichen Ausgrenzungen Betroffener vorzubeugen und einen offenen, vorbehaltlosen Umgang mit dieser Krankheit zu ermöglichen.

Das Schulinformationspaket, bestehend aus einem Lesebuch, Arbeitsblättern sowie einer Basisbroschüre für Lehrkräfte, wird interessierten Grundschullehrern kostenlos zur Verfügung gestellt und kann bei folgender Adresse angefordert werden:

Sanofi-Synthelabo GmbH
Stichwort: ZNS/Epilepsie
Potsdamer Str. 8
10785 Berlin

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 149

Unbefristete und befristete Einstellungen in den Schuldienst an allgemein bildenden Schulen

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 551

– Berichtigung –

In Teil B Nummer 4 muss die Überschrift richtig heißen:

„4. Besonderheiten gemäß § 15 (2) TzBfG“

Schwerin, den 12. Februar 2002

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 149

Pressemitteilungen

Europäische Kommission bewilligt Forschungsgelder zur Untersuchung und Erhaltung historischer Schiffswracks in Nordeuropa

Zum ersten Mal unterstützt die EU im Rahmen des „Culture 2000“ Programms ein Projekt, das sich mit dem unter Wasser befindlichen kulturellen Erbe der Menschheit beschäftigt. Das Gesamtbudget des Projektes beläuft sich auf 1.157.000 €, davon werden 690.000 € von der Europäischen Union bereitgestellt.

Culture 2000 ist ein EU-Programm, das internationale Projekte unterstützt, in denen Institutionen verschiedener Länder zusammenarbeiten, um das gemeinsame europäische Kulturerbe zu erschließen und die erworbenen Kenntnisse zur Geschichte und Kultur der europäischen Völker der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Das Vorhaben trägt den Titel „Monitoring, Safeguarding and Visualizing North-European Shipwreck Sites: Common European Underwater Cultural Heritage – Challenges for Cultural Resource Management“ (MoSS).

Im Rahmen dieses Projektes wird das Archäologische Landesmuseum Mecklenburg-Vorpommern mit mehr als 100.000 € geför-

dert. Das Land beteiligt sich mit ca. 80.000 €. Das Kulturprojekt zur Unterwasserarchäologie wird zusammen mit Partnereinrichtungen aus Finnland, Schweden, Dänemark, den Niederlanden und Großbritannien durchgeführt. Die Leitung dieses Projektes hat Finnland.

Das Archäologische Landesmuseum wird eine vor dem Darß versunkene Hansekogge wissenschaftlich untersuchen und dokumentieren, um sie am Computer zu rekonstruieren und so ein Stück Seefahrtsgeschichte mit Hilfe modernster Digitaltechnik wieder lebendig werden zu lassen. Bisher sind an der Küste unseres Landes 700 Wracks entdeckt worden.

Weitere Informationen zum Projekt erhalten Sie beim Archäologischen Landesmuseum Mecklenburg-Vorpommern, Schloss Wiligrad, 19069 Lübstorf (Dr. H. Jöns, Tel.: 03867 8805. Vorbereitetes Bildmaterial kann über die E-Mail: archaeomuseum.m-v@t-online.de) angefordert werden.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 150

Mecklenburg-Vorpommern setzt mit eigenem Kulturportal bundesweit einen Meilenstein – unter www.kulturportal-mv.de gestartet Die gesamte Landeskultur geht online – und mit ihr die Künstler selbst.

Am 15. Januar startete unter www.kulturportal-mv.de das Kulturportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Internet. Es ist eine Internet-Präsentation, die Kunst- und Kulturschaffende verbinden, Kulturinteressierte informieren und Touristen willkommen heißt. Gleichzeitig ist es Bestandteil von www.kulturportal-deutschland.de

Mecklenburg-Vorpommern ist das erste Bundesland, welches in dieser Qualität und in diesem Umfang Kunst und Kultur des Landes im Netz präsentiert.

Das Kulturportal Mecklenburg-Vorpommern zeigt den Reichtum und die Vielfalt der Kultur unseres Landes: das kulturelle Erbe, die Pflege der kulturellen Traditionen und die Kreativität der zeitgenössischen Künstler. Es ist aber auch ein Aufruf an alle, die im Bereich von Kunst und Kultur tätig sind, sich einzubringen, die Präsentation zu bereichern oder sich selbst bekannt zu machen.

Das Kulturportal schafft eine Plattform, über welche die Künstler ihre Arbeiten und Ideen im Internet vorstellen können. Kunst- und Kulturinteressierte finden hier auch Informationen über aktuelle Ausstellungen, Konzerte oder Theateraufführungen. Die Besucher des Landes werden sich freuen: Leicht können sie ihren Ur-

laubsaufenthalt mit dem Besuch eines Filmfestivals oder dem Kauf eines Kunstwerks verbinden.

Das Landesfilmzentrum hat in Zusammenarbeit mit MVweb diese umfassende Internetplattform erstellt. Es soll eine zeitgemäße und stets aktuelle Plattform angeboten werden. Dieses Projekt „Kulturportal Mecklenburg-Vorpommern“ zeigt, dass Synergieeffekte zwischen Kunst und Kultur, Wirtschaft und Technik zukunftsweisend sind. Mit den Bereichen Bildende Kunst, Literatur, Theater, Film/Foto, Musik und Architektur ist das Portal ein Spiegel der Vielfalt der Kulturlandschaft des Landes. Neben zahlreichen aktuellen Veranstaltungen findet man hier auch Informationen über die architektonischen Schönheiten, Kunstsammlungen, Museen und Galerien in Mecklenburg-Vorpommern. Des Weiteren wird ein Gedankenaustausch über verschiedene Diskussionsforen möglich sein. Umfangreiche Datenbanken bieten aktuelle Informationen von Kulturinstitutionen, Vereinen und Spielstätten wie auch über die in unserem Land tätigen Künstler und ihre Arbeiten. Ergänzt wird das Kulturportal durch eine Datenbank, über die Hotels und Pensionen online gebucht werden können.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 150

Neues Gesicht aus Mecklenburg-Vorpommern im Wissenschaftsrat – Bundespräsident beruft Catrin Bludszuweit in das höchste deutsche Wissenschaftsgremium

Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold hat der Rostocker Unternehmerin, Frau Dr. Catrin Bludszuweit, zu ihrer Berufung in den Wissenschaftsrat der Bundesrepublik Deutschland gratuliert. Die Geschäftsführerin der „ASD – Advanced Simulation & Design GmbH“ wurde durch den Bundespräsidenten auf drei Jahre in das wichtigste Beratungsgremium des Bundes und der Länder für Wissenschaftspolitik berufen.

„Es ist seit langem das erste Mal, dass wieder eine Persönlichkeit aus Mecklenburg-Vorpommern in den Wissenschaftsrat berufen wurde. Frau Dr. Bludszuweit ist sowohl als Forscherin als auch als engagierte Unternehmensgründerin ausgewiesen. Die Zukunftsfähigkeit unserer Hochschulen hängt wesentlich auch davon ab, dass sie sich mit ihrem Wissen der Gesellschaft gegenüber öffnen und mehr als bislang daran arbeiten, Forschungsergebnisse in Geschäftsideen und Unternehmensgründungen zu überführen.

Diese Erfahrungen in die Arbeit des Wissenschaftsrates einzubeziehen, ist Prof. Dr. Kauffold außerordentlich wichtig und die Berufung durch den Bundespräsidenten trägt diesem Erfordernis ebenso wie den persönlichen Verdiensten von Frau Dr. Bludszuweit Rechnung.

Die ehrenvolle Berufung von Frau Dr. Bludszuweit sollte das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemeinsam mit den Hochschulen dazu motivieren, eine weitere Berufung aus dem Kreis der Hochschullehrer dieses Landes anzustreben. Das Potenzial dafür ist unstrittig gegeben.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 151

Neue Medien im Unterricht – Bildungsministerium gibt umfassende Informationsbroschüre über die Landesinitiative für allgemein bildende Schulen heraus

Unter dem Titel „Neue Medien, Schule und Unterricht“ hat das Bildungsministerium eine umfassende Informationsbroschüre herausgegeben. Auf 37 Seiten DIN-A-5 Format wird umfassend über die Neuen Medien im Unterricht berichtet. Im Mittelpunkt steht die Medienkompetenz im Unterricht, die Lehrerfortbildung, die Verbesserung des Ausstattungsgrades und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern.

Unter www.kultus-mv.de kann man die Broschüre unter Publikationen sofort abrufen und bestellen. Eltern, Schüler und Lehrer können sich darüber informieren, was an den allgemein bildenden Schulen auf diesem Gebiet in den letzten Jahren erreicht wurde und welche Ziele die Landesregierung und das Bildungsministerium verfolgen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 151

Alle Eltern in Mecklenburg-Vorpommern erhalten Informationsflyer „Schule M-V – Gemeinsam entwickeln wir unsere Schule weiter“

Unter dem Titel „Schule M-V – Gemeinsam entwickeln wir unsere Schule weiter“ gab das Bildungsministerium einen Informationsflyer über die geplante Änderung des Schulgesetzes an alle Eltern heraus. Die zehn Seiten stellen die Schwerpunkte dar, wie die Schule in Mecklenburg-Vorpommern weiterentwickelt werden soll, beschreiben die geplante Regionale Schule die geplanten Änderungen in der gymnasialen Oberstufe und die Umsetzung der schulartenunabhängigen Orientierungsstufe.

Gegenwärtig wird im Landtag der Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes beraten (Entwurf nachzulesen unter www.kultus-mv.de_sites/schule/Schulrecht.htm). Es ist vorgesehen, dass der Landtag im April den Entwurf abschließend berät.

Unter www.kultus-mv.de kann man den Flyer unter Publikationen sofort abrufen und bestellen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 151

Bildungsminister Kauffold startete den Projekt-Zyklus 2002 „Künstler für Schüler“ im Rahmen des landesweiten Bündnisses „Kultur gegen Gewalt“

Im Rahmen des Bündnisses „Kultur gegen Gewalt“ startete der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Professor Dr. Peter Kauffold, den Projekt-Zyklus 2002.

Darin wird u. a. der Künstlerbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. die seit Jahren erfolgreich durchgeführten Projekte „Künst-

ler für Schüler“ fortsetzen. Dieser Projekt-Zyklus wird an insgesamt 23 Schulen des Landes durchgeführt und vom Schweriner Bildungsministerium mit ca. 50.000 € gefördert.

Die Schirmherrschaft hat wiederum die Künstlerin Dagmar Ringsdorff übernommen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 151

Qualität der Bildung ist ein Schwerpunkt in der Arbeit der Landesregierung – Mecklenburg-Vorpommern spart nicht bei der Bildung

Die jüngst vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Angaben der Bundesländer beziehen sich auf das Jahr 1999. Nicht unerheblich bei dieser Auswertung sind die Personalausgaben, die sich zu dieser Zeit bei 86,5 % beliefen, aber auch unterschiedliche Lehrpersonalkonzepte in den Neuen Ländern. Ein Vergleich aller Bundesländer wird damit erheblich erschwert.

Die Landesregierung hat seit 1999 umfassende Konsequenzen gezogen. Von einem Qualitätsabbau und von Sparmaßnahmen, wie sie Herr Rehberg befürchtet, kann keine Rede sein. Im Gegenteil, der Verbesserung der Bildung wurde und wird in der Landesregierung Priorität beigemessen. Auch im Doppelhaushalt für 2002/03 sind deutliche Schwerpunkte für die Bildung gesetzt.

Im Jahr 1994 betragen die Personalausgaben je Schüler ca. 2.200 1, 2001 waren es 3.400 1. Veranschlagt man zum Beispiel die Personalausgaben je Schüler an den allgemein bildenden Schulen für das Jahr 1999 mit 100 %, so sind die Bildungsausgaben in diesem Bereich innerhalb von nur zwei Jahren bis 2001 um 10 % gestiegen.

Mit erheblichem finanziellen Aufwand ist die Zahl der Unterrichtsstunden an den Grundschulen in Deutsch und Mathematik deutlich erhöht worden. In diesem Schuljahr wurde die Stundenzahl in der Orientierungsstufe angehoben. Seit 1998 ist das Ganztagsangebot kontinuierlich verbessert worden.

Mit der geplanten Schulgesetzänderung sind weitere Maßnahmen vorgesehen, die in einem erheblichen Umfang finanzielle Auswirkungen haben. So wird das Land für die Einführung des Abiturs nach zwölf Jahren unter den Bedingungen der Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland in den nächsten Jahren ca. 35 Mio. 1 aufwenden. Die Regionale Schule und die damit verbundenen, verbesserten inhaltlichen Angebote werden ca. 44 Mio. 1 kosten.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 152

Greifswald-Lund-Award an der Greifswalder Universität verliehen

Zum fünften Mal wurde am 25. Januar 2002 der Greifswald-Lund-Award vergeben. Die Medizinischen Fakultäten der Partneruniversitäten Lund und Greifswald loben seit 1995 gemeinsam diesen Preis in der Krebsforschung aus. Die feierliche Preisverleihung findet im jährlichen Wechsel in Greifswald und in Lund statt. In diesem Jahr wird der Preis in Greifswald übergeben.

Den Greifswald-Lund-Award 2001 teilen sich Wissenschaftler beider Universitäten, die sich bei der Gründung einer biotechnologischen Zweigstelle der Universität Greifswald in der Universität Hanoi verdient gemacht haben.

Dies wertete der Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold als eine neue Herausforderung und als ein wichtiges bildungspolitisches Signal in seiner Rede anlässlich der Preisverleihung. Eine neue wissenschaftliche Säule der Greifswalder Universität in Südostasien wurde damit geschaffen, die sich positiv auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes auswirken wird. Mit Sicherheit ist dies ein Baustein für die weitere Entwicklung des Wissenschaftsstandortes Greifswald.

Nähere Informationen zu den Preisträgern sind über die Pressestelle der Universität Greifswald (Pressesprecher Herr von Pechmann, Tel.: 03834 86-1149) zu erhalten.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 152

Pommersches Landesmuseum erhält 2002 Förderung in Höhe von 179.000 3

Im Rahmen der institutionellen Förderung bewilligt das Bildungsministerium für den laufenden Betrieb des Pommerschen Landesmuseums eine Zuwendung von 179.000 1.

Die Stiftung Pommersches Landesmuseum wurde am 20. September 1996 gegründet. Das Museum wird im Zentrum der Hansestadt Greifswald, unmittelbar neben dem Markt, in historischen Gebäuden errichtet. Der erste Teilabschnitt, die Gemäldegalerie, wurde im Mai 2000 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Im Jahr 2004 soll der Aufbau des Museums abgeschlossen sein.

Aufgabe des Pommerschen Landesmuseums ist es, pommersches Kulturgut zu sammeln, zu pflegen, zu erforschen und zu präsentieren. Damit soll die Identität einer Region verstärkt werden.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern wird auch weiterhin die inhaltliche Arbeit des Museums fördern und unterstützen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 152

Deutsches Meeresmuseum Stralsund im Jahr 2002 mit 441.756 3 gefördert

Für das Jahr 2002 bewilligt das Bildungsministerium dem Deutschen Meeresmuseum Stralsund für Personal- und Sachkosten sowie für Investitionen Mittel in Höhe von 441.756 1.

Mit über 600.000 Besuchern ist das Deutsche Meeresmuseum das „Lieblingskind“ der Museumsbesucher in Mecklenburg-Vorpommern. Das Meer als Lebensraum, seine Erforschung und Nutzung durch den Menschen, die Ozeanografie, Meeresbiologie und See-

fischerei werden in keinem anderen Museum in Mitteleuropa in diesem Umfang wissenschaftlich bearbeitet und dargestellt.

Das Museum ist die einzige Einrichtung in Mecklenburg-Vorpommern, die im Rahmen der „Leuchtturmförderung“ auch Zuschüsse aus Bundesmitteln erhält.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 153

Aktuelle Statistik der Kultusministerkonferenz für das Schuljahr 2000 verdeutlicht, dass Mecklenburg-Vorpommern im bundesweiten Vergleich bei allen Schulformen kleine Klassen hat

Im Vergleich der Bundesländer hat Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt die kleinsten Klassen. Dies belegt die jüngst veröffentlichte Statistik der Kultusministerkonferenz (unter www.kmk.org).

Mecklenburg-Vorpommern bietet damit sowohl gute Lernbedingungen für unsere Schüler als auch gute Arbeitsbedingungen für die Lehrer. Aus der jüngst veröffentlichten Untersuchung PISA geht hervor, dass die Größe der Schulen und Klassen nicht mit dem Niveau der Testleistungen zusammenhängen. Ein direkter Zusammenhang zwischen der Klassenstärke und den Lernergebnissen ist also nicht nachweisbar. Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold hält am Ziel fest, die guten Werte im Schüler-Lehrerverhältnis beizubehalten.

Schüler je Klasse Schuljahr 2000/01

	Grundschulen	Hauptschulen	verbundene H/RS Kl. 7–10	Realschulen	Gymnasien Kl. 5–10
M-V	18,8	16,3	20,8	21,8	24,9
Baden-Würt.	22,3	21,0	–	27,0	27,2
Bayern	24,0	23,1	–	27,7	27,6
Hamburg	23,6	22,5	23,0	24,1	25,5
Sachsen-A.	18,2	14,3	21,1	20,1	23,7
Bund gesamt	22,4	21,9	22,1	26,1	26,7

An der schulartenunabhängigen Orientierungsstufe in Mecklenburg-Vorpommern (Klassenstufe 5/6) sieht die Schülerzahl im Schuljahr 2001/02 je Klasse wie folgt aus:

an Hauptschulen	14,3
an Realschulen	22,7
an Gymnasien	26,0
an Integrierten Gesamtschulen	24,7

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 153

CDU fordert mit Abschaffung des Lehrpersonalkonzeptes (LPK) betriebsbedingte Kündigungen von 5.000 Lehrern

Das Lehrpersonalkonzept des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist ein Solidarpakt zwischen dem Land, den Lehrern und den Gewerkschaften. 1995 unterzeichnet, sichert es die Arbeitsplätze der Lehrer und den fachgerechten Unterricht. In das LPK flossen bis 2001 125 Mio. 1. Damit konnten bis zum 31. Juli 2001 3.800 Lehrkräfte ihr Arbeitsverhältnis sozial verträglich beenden.

1994 gab es an den allgemein bildenden Schulen ca. 300.000 Schüler, laut Prognose werden es 2009/10 nur noch ca. 130.000 sein. Die Zahl der Lehrer verringerte sich von über 21.000 im Jahr 1991 auf 14.733 in diesem Schuljahr. Mit Hilfe des LPK, zu dem sich über 99 % der Lehrer bereit erklärten, kann der Bedarfsrückgang sozial gestaltet und gleichzeitig die Unterrichtsversorgung gesichert werden.

Herr Rehberg (CDU) will diesen Solidarpakt zwischen Land und Lehrern aufkündigen. Er verschweigt, dass dies Massenentlassun-

gen bei Lehrern zur Folge hat. Damit zeigt er soziale Kälte. Dass das stimmt, bestätigen die im Jahr 1992 gekündigten 5.000 Lehrerinnen und Lehrer.

Herr Rehberg verschweigt, dass sich auch bei einer geplanten Erhöhung der rechnerischen Unterrichtsversorgung die Kündigungsstatistik nur gering verändern würde. In dieser Legislatur ist die Unterrichtsversorgung bereits von 97,2 auf derzeit 100,4 % erhöht worden. Sie liegt damit über dem Bundesdurchschnitt.

Herr Rehberg verschweigt, dass vor allem jüngere Lehrer von Kündigungen nach der Sozialauswahl betroffen sind. Der Altersdurchschnitt der Lehrer, der derzeit noch bei 44,2 Jahren liegt, würde sich somit weiter verschlechtern.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 154

Die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern sind nicht nur bundesweit führend bei der Vermittlung der Computerkenntnisse, sondern gehören auch in puncto Vorbereitung auf den Beruf mit zu den Klassenbesten

In Mecklenburg-Vorpommern waren 71 % der Absolventen an Gymnasien und Haupt- und Realschulen im Jahr 1999 mit der Vorbereitung auf Studium und Beruf zufrieden. Wir belegen damit bundesweit den 2. Platz hinter Sachsen.

Nach der aktuellen Ausgabe des Instituts der Deutschen Wirtschaft Köln vom 24. Januar (Ausgabe 4) sind die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern bundesweit nicht nur führend beim PC-know-how der Schüler, sondern wir liegen auch in puncto der Absolventenzufriedenheit bundesweit vorn. (<http://www.iwkoeln.de/TWD>).

Junge Männer sind nach der Untersuchung mit ihrer früheren Schulzeit mehr zufrieden als junge Frauen. Das lässt darauf schließen, dass sie kritischer sind als männliche Absolventen.

Spätestens wenn die Schüler nach ihrem Abschluss ihre Schulbank mit der Werkbank oder dem Hörsaal tauschen, merken sie, was das bisherige Pauken wert war. Ein wichtiger Grundsatz muss es sein, dass die Schüler lernen zu lernen. Sie müssen in der Lage sein, erworbenes Wissen anzuwenden und weiter zu entwickeln.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 154

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 2,70 Euro
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt